

888.

1. Jahrgang.



verwandte Berufsgenossen.

laurer Deutschlands.

ung in Hamburg.

ohne Bestellgeld, bei Zusendung unter Kreuzband Nr. 1.40,  
r. 2462a, elster Nachtrag pro 1888.

Nr. 6, parterre links.

eichheit der einander gegenübergestellten ohnehin sehr verbitterten und vergifteten des Angebots gegen die Nachfrage eine schlimme Wendung gegeben wird, die Streit für die Arbeiter zu einem „Verlängerungskampfe“ werden lässt. —

In den Kreisen der Arbeiter weiß man ausdrücklich, daß dem Angebot der Arbeit in der Einzelung die Möglichkeit fehlt, auf die Entzerrung auf Seiten der „Nachfrage“, d. h. der Unternehmer, wenn man dort sich zurückhalte irgendwie einzuwirken. Der Zustand, der bedecktweise der Doktrin „die individuelle Freiheit der Arbeit“ nennt, wird in den Augen der Arbeiter für das erkannt, was er in That ist, ein Zustand in welchem die Notlage des Augenblicks den Einzelnen zwingt, den anzunehmen, den die „Nachfrage“ der Unternehmer ihm für das Hergeben seiner Arbeitskraft bietet, gleichviel ob solcher Preis die „Produktionskosten“ der Arbeitskraft decke oder

Diese aus der Natur der Dinge sich ergebenden Verhältnisse machen — so führt unser Autor aus — es ersichtlich unmöglich, daß dieser in der Vereinzelung den Streit mit den Unternehmern jemals zu ihren Gunsten entscheiden wenden können. So erweist sich denn das von den Arbeiterkreisen thätige Bestreben, „das Angebot der Arbeitskraft am bestimmten Orte in dem bestimmten Zweige der Arbeit dahin zu bringen, daß sie vermittelst allgemeiner Erziehung der Arbeit in der Allgemeinheit eten, als ein Bestreben zur Anwendung des Prinzips der Herrschaft der Gewerbefreiheits-Doktrin dieser selbst angewiesenen Mittels der Heidigung des eigenen Daseins; eines Mittels, welches durch die tatsächlichen Verhältnisse, die seine Anwendung fordern, zu Mittel der Nothwehr gemacht wird. In diesem Streite sind die Parteien gesetzlich

worden und Ihr seid doch die blinden Fanatiker geblieben! Wird denn wohl einmal die Zeit kommen, wo diese Blindheit der Erkenntnis weicht?

Doch folgen wir unserem Autor weiter:

Zest also kommt es auf Seiten der Arbeiter darauf an, das Angebot der Arbeitskraft in der Allgemeinheit darzustellen. Der nächste Schritt zur Errreichung dieses Zwecks kann kein anderer sein, als Einberufung sämtlicher an dem betreffenden Platze anwesenden Arbeiter des betreffenden Arbeitszweiges zu einer Versammlung. Mag in dieser Versammlung immerhin eine Anzahl der betreffenden, am Platze anwesenden Arbeiter fehlen, die Mehrzahl ist anwesend und die Mehrzahl beschließt, entweder einstimmig, oder doch wiederum in der Mehrzahl, die allgemeine Gürthaltung des Angebots, also allgemeine Niederlegung der Arbeit."

Bis hierher sieht der Verfasser die Sache, so äußerlich angesehen, ganz glatt und harmlos sich abwickeln. Zest aber stellt sich ihm der Punkt in Sicht, wo man die Fäden des rechtlichen Gespenstes „bürgerliche Ordnung“ und des volkswirtschaftlichen Gespenstes „Gewerbefreiheit“ gegeneinander laufen sieht, in wüste Verwirrung hinein.

Darüber im nächsten Artikel.

#### „Der Streit ist eine industrielle Selbstmord-Aktion.“

so lautet eine neue von der kapitalistischen Presse in Umlauf gesetzte Phrase. Auch der liberale „Hannover Cour.“ spielt diese Phrase aus und zwar ausgehend von folgenden abgedroschenen Verleumdungen:

„Das Streiks eine zweischneidige Waffe sind, wird von der Mehrzahl der Arbeiter wohl unklug geahnt, aber nicht verstandesmäßig eingesehen. Und doch sieht es nicht an Beispielen, welche den Arbeitern die Augen öffnen könnten, wenn sie nicht vorzügen, den agitatorischen Lügen der sozialdemokratischen Hektor-Glauber zu schenken. Eben erst ist der Massenstreik der Pariser Fabrikarbeiter ergebnislos zu Grabe getragen worden; weitaus die Mehrzahl der in diesem Jahre auf deutschem Boden begonnenen Arbeitsentstellungen hat keinen günstigeren Verlauf genommen; und was erzielt wurde, ist den Arbeitern durch die Gunst der Konjunktur, nicht durch das Kampfmittel des Ausstandes zu Theil geworden. Über das gewerbsmäßige Agitorenthum kann der Streit-Institution als eines trefflichen Mittels zur Verhebung der Massen und zur Schürung des Klassenhauses nicht entrathen. Käme es den Arbeitern erst allgemein zum Bewußtsein, daß jeder Streik, auch wenn er den denkbar günstigsten Verlauf nimmt, den materiellen Interessen ihres Standes unverderblich Schaden zufügt, — die herrschende Streitlust würde höchst wahrscheinlich alsbald in ihr Gegenteil umschlagen.“

Der „Hannover Cour.“ möge sich gesagt sein lassen, daß die Mehrzahl der Arbeiter schon seit vielen Jahren völlig „verständesmäßig“ die Streitfrage zu entscheiden weiß. Gerade die Arbeiterkoalition hat schon manchen unklugen Streit verhindert und zur Beobachtung des Grundzuges geführt, nur im äußersten Nothalle von der zweischneidigen Waffe Gebrauch zu machen. Die gewerbsmäßig organisierten Arbeiter sind in diesem Punkte viel aufgklärter und verständiger, als die Zeitungsschreiber im Dienste St. Mancasters nur zu ahnen vermögen. Freilich, der Pariser Massenstreik muß zu Ehren dieses „Heiligen“ gründlich „ausgeschlaget“ werden, gerade so, wie man es vor einigen Jahren mit den Streiks in Belgien gemacht hat. Und da muß dann wieder die bodenlos lächerliche Verleumdung herhalten, daß die Streiks eine Folge „agitorischer Lügen der sozialdemokratischen Hektor“ seien. So hofft man „zwei Fliegen mit einer Klappe zu schlagen.“

Das liberale Blatt ergeht sich dann in einer unlängst in England veröffentlichten Streitstatistik, welche den Zeitraum der zehn Jahre von 1870 bis 1880 berücksichtigt, und sagt:

Während des gedachten Zeitraums griffen in Großbritannien und Irland nicht weniger denn 2450 Arbeitsentstellungen Platz. Von 114 derselben war es möglich, einen verlässlichen Kostenanschlag herzustellen; sie verschlangen den Betrag von fünf Pfund Sterling, gleich 100 Millionen Mark!! Man braucht kein besonderer

Rechentümmler zu sein, um an der Hand dieser Ziffern den Kostenpunkt der übrigen 2000 und etlichen hundert Streiks annähernd zu bewerthen.

Und dabei bleiben die moralischen Folgen, die Unsummen von Elend, Verarmung, zu Grunde gerichteter Geiflen, von zerstörten Arbeitswerten, zu Grunde gerichteten Industrien, die Vergiftung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitern u. s. noch ganzlich außer Acht. Wäre der Streit eine wirklich brauchbare Waffe für den Arbeiter, so möchte Islands Hauptstadt Dublin ein wahres Arbeiterparadies sein, denn nirgends ist mehr und erfolgreicher gestreikt worden, als gerade dort. Was für einen Anblick aber bietet Dublin in Wahrheit? Sämtliche von altersher daselbst betriebene Gewerbszweige sind zu Grunde gerichtet; die Arbeiter haben alle möglichen „Freiheiten“ erlämpft und stehen nun da, ungestört durch die „Tyrannie“ der Maschinen oder des Kapitals, aber ausnahmslos Elaven der Armut in ihrer abschreckendsten Gestalt. Aber kluger sind sie durch den erlittenen Schaden nicht geworden. Sie wandern in hellen Haufen nach England hinüber oder auch nach Amerika, um dort die industrielle Selbstmord-Aktion des Streits ebenfalls fördern zu helfen.“

Zunächst ist zu berücksichtigen, daß die betreffende Streitstatistik ein speziell auf die Unternehmertreissen berechnetes Maßwerk ist, deren in England übrigens schon mehrere geliefert worden sind. Auf derartige Statistiken ist kein Werth zu legen. Wer da weiß, daß weitauß die meisten Streiks in England von den Unternehmen geradezu provoziert worden sind in der Absicht, die einem Dritten der Löhne günstigen Chancen auszunützen, der wird auch wissen, wie er die Streiks selbst zu beurtheilen hat.

Geradezu standöls ist das Beginnen, den Ruin der Dubliner Industrie mit den Streiks in Verbindung zu bringen, beziehungsweise diese als Ursache des Ruins hinzustellen. Also, da die Dubliner Industriellen, wie viele andere in England, abgewirtschaftet, alle sogenannten „Segnungen“ der freien Konkurrenz erjösst haben, konkurrenzfähig geworden sind und deshalb am Betriebe kein Interesse mehr haben — nun will man die Arbeiter und ihre Streiks dafür verantwortlich machen. Diesem Beginnen gegenüber sind folgende Thatsachen zu konstatiren: Die Unternehmer suchen beständig die, so wie so schon sehr elenden Löhne noch mehr zu drücken, um die Konkurrenz bestehen zu können; dem widerstehen sich die Arbeiter; sie kämpfen, um nicht zu der Arbeit den Hunger in den Kauft nehmen zu müssen. Nicht dieser Kampf, sondern die freie Konkurrenz, der durch diese herbeigeführte Ruin der Industrie hat sie zu „Slaven der Armut in ihrer abschreckendsten Gestalt“ gemacht. Der Durchschnittslohn eines erwachsenen männlichen Arbeiters in Dublin betrug zu Beginn der siebziger Jahre 10 sh. — 10 Mar pro Woche. Später sank er noch tiefer. Und trotzdem sollen diese Arbeiter nicht im Rechte genehm sein, sich weiterer Lohndrückerei zu erwehren? Das ist ja eine offensbare Verhöhnung des Arbeiterselns, die noch verächtlicher wird durch die höhnische Bemerkung: die Arbeiter seien durch den erlittenen Schaden „nicht klüger“ geworden, sie wanderten aus, um anderswo die industrielle Selbstmord-Aktion des Streiks“ ebenfalls fördern zu helfen. Diese Phrase bedarf einer Verbesserung, beziehungsweise Änderung; es muß heißen: „industrielle Selbstmord-Aktion der kapitalistischen freien Konkurrenz.“ Diese fördern zu helfen durch Vermeidung der industriellen Reservearmee sind die Arbeiter allerdings gezwungen; dabei ist ihnen der Streit lediglich ein Mittel zum Selbstschutz gegen äußerste Entwertung ihrer Arbeitskraft, beziehungsweise zur gelegentlichen Steigerung derselben.

Dass der Streik — und nähme er den günstigsten Verlauf — die Lage der Arbeiter auf die Dauer nicht bessern kann, das wissen diese selbst am besten! Aber, welch anderes äußerstes Mittel, als den Streik, können die Arbeiter denn zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen in Anwendung bringen? Wir wissen keines! Was man auch dagegen sagen möge: unter der von der kapitalistischen freien Konkurrenz beherrschten modernen Wirtschaftsordnung ist die Entwicklung des Streitwesens unvermeidlich gewesen.

Leiderlich diese Wirtschaftsordnung ist für den Streik und seine Folgen verantwortlich zu machen; er ist die Reaktion gegen den im Missbrauch der Arbeitskraft gipfelnden Missbrauch der wirtschaftlichen Freiheit, — gegen die industrielle Selbstmord-Aktion der kapitalistischen freien Konkurrenz, welche mancherlei Hoffnungslos als „industrielle Selbstmord-Aktion des Streits“ auszugeben sich untersagt!

#### Wirtschaftlich-sociale Kundschau.

• Reform des Submissionswesens in Frankreich. Der Präsident der französischen Republik bat fürlich ein Dekret unterzeichnet, das bestimmt ist, auf dem Gebiete der öffentlichen Arbeiten in Frankreich große Umwälzungen herzuzögern. Der Zweck desselben geht dahin, das Submissionswesen zu demokratisieren. Der Staat, zwar jeder Staat, ist bekanntlich der größte Geschäftsmann — im Staate. Er kauft am meisten, er hauft am meisten, er — holt auch in der Regel am meisten. Da der Staat der größte Geschäftsmann im Staate ist, so folgt daraus, daß an dem Staate am meisten zu verdienen ist. Der Ursprung der meisten großen europäischen Vermögen, insowohl sie nicht Landgrundbesitzungen sind, ist daher auch fast immer auf Geschäfte mit dem Staat zurückzuführen. Diese Geschäfte sind fast immer das Monopol der Großen. In allen Ländern des Welttheiles sehen wir denn schon seit geraumer Zeit Aktionen, deren Ziel auf eine Veränderung des Lieferungswesens gerichtet ist. Man will die Lieferungen und im öffentlichen Interesse unternommene Arbeiten „demokratisieren“, d. h. auch den kleinen zugänglich machen und das Dekret des Carnot zielt nun auf die Verbilligung einer solchen Idee ab. So enthält es denn folgende Hauptbestimmungen: Alle Lieferungen und Auslieferungen für öffentliche Arbeiten für den Staat sind, wo es nicht durch die Natur der Lieferung oder Ausschreibung unmöglich gemacht wird, in ähnliche kleine Anteile „lots“ (Pakete) zu zerlegen. Der Rückzug erfolgt sehr überhastlich auch fernerhin an den Mindestforderungen oder Weitbietenden. Bei gleichen Bedingungen erhalten Assoziationen von Handwerkern, Arbeitern u. s. w. den Vorzug vor Fabrikanten, Großfakturanten u. s. w. Wo das einzelne Doos den Betrag von 50 000 Francs nicht übersteigt, kann die Lieferung oder Arbeit auszuschreibende Behörde Arbeitgeber-Handwerker-Verbindungen, die konkurrieren, von dem Erlass einer Kanton oder Departement dispensieren, wenn die Mitglieder der betreffenden Verbindungen sonst vertrauenswürdig sind. Man wird zugeben, daß dies Maßregeln sind, die geeignet erscheinen, das Lieferungswesen und die Konkurrenz für öffentliche Arbeiten in Frankreich in der That allmälig zu revolutionieren. Es ist eine Umgestaltung an-Haupt- und -Gleisen, die da defretiert wird und man darf mit großer Spannung die praktische Durchführung dieser Dezentralisation und Demokratisierung des staatlichen Lieferungswesens verfolgen. Ob sich das Dekret in der Praxis bemühen wird, wird man abwarten müssen. Die Wissamkeit desselben wird davon abhängen, welchen Grad von Wohlwollen die bureaukratischen Kreise ihm und seinen Bestimmungen entgegenbringen. Bei der Durchsetzung von Bauten, Lieferungen u. s. w. läßt sich so manipulieren, wenn man den bösen Willen hat, daß die kleinen Leute praktisch genommen, ausgeflossen werden. Der Nachfall der Kanton ist unzweckhaft ein läches Experiment.

\* Zum Eisenbahnbau in Sibirien soll nach einer Mitteilung der Moskauer „Deutschen Zeitung“ die russische Regierung die Herbeiziehung von Deportierten beabsichtigen. Als Motiv wird die „billigere Herstellung“ der Bauten genannt. Den Arbeitenden soll die Aussicht auf eine ihrer Arbeitsleistung beim Bau entsprechende Belohnung ihrer Strafe eröffnet werden, um sie zur rücksichtslosen Drangabe ihrer Arbeitskraft zu bestimmen. Da wird mancher Fleißige verzweifelt hoffen! Wie das in Russland, speziell in Sibirien, so üblich ist, wird die Begeachtung, ob ein Arbeiter eine Verkürzung seiner Strafe verdient hat, von der Beziehung der aufsichtsführenden Beamten abhängen.

#### Ein schrecklicher Missbrauch der wirtschaftlichen Notlage der Arbeiter

wird von Unternehmen recht häufig auf Grund der von diesen einseitig und willkürlich festgestellten Arbeitsbedingungen geübt. So hat das Bau-Bureau der Straßenbahn-Gesellschaft zu Barmer-Ehelsfeld folgende Bedingungen für die anzunehmenden Bauarbeiter ausgeschlossen:

1. Die Innungslagerung der 14-tägigen Kündigungsfrist ist aufgehoben. 2. Die Entlastung aus der Arbeit kann jeder Zeit erfolgen; der Austritt jedoch nur nach Beendigung einer Arbeitszeit (Tages- oder Nachschicht). 3. Tritt ein Arbeiter trotzdem während einer Arbeitszeit aus, d. h. vor Beendigung derselben, ohne Einverständnis der Bauleitung, so geht er seines Brodes für die ganze Schicht verlustig. 4. Die Auszahlung der Lohnforderungen erfolgt unter allen Umständen nur an den festgesetzten Lohntagen, gleichviel ob der Arbeiter bis dahin beschäftigt bleibt oder vorher aufgezogen hat, resp. entlassen wurde. 5. Für ihre Arbeitsleistung erhalten die Arbeiter je nach ihren Leistungen einen Lohn bis zu 30 % der von der Bauleitung pro Stunde Arbeitszeit festgestellt wird. 6. Ein einmal gezahlter Lohn verpflichtet die Bauleitung nicht, denselben Lohn auch in den nächstfolgenden Lohnperioden zu zahlen, wenn der Arbeiter in seiner Arbeit nachlässiger geworden und nach Ansicht der Bauleitung nicht mehr so viel verdient, wie vorher; die Bauleitung behält sich also vor, für jede folgende Lohnperiode den Lohn zu festsetzen, ohne daß der Arbeiter sich auf vorher gezahlte Lohnsätze berufen kann. Jeder Arbeiter erhält vor Ablauf der Arbeit ein

Exemplar dieser Bedingungen durch den Bau-Ausseher oder dessen Stellvertreter, welches er als Legitimation aufzubewahren hat. Er begiebt sich damit auf das Bureau, um seine Unterschrift einzutragen, und wird hier zugleich als Anerkennung für dieselbe sein Exemplar Bedingungen gestempelt. Sollte durch irgend einen Umstand veranlaßt ein Arbeiter bei Beginn der Arbeit noch nicht unterschrieben haben, so erkennt er dennoch stillschweigend die ihm überreichten Bedingungen an. 7. Die Zahl der Arbeitsstunden wird von der Bauleitung festgesetzt. Der Ortsgebrauch wird dabei nicht berücksichtigt. 8. Die Arbeiter sind verpflichtet, auf Erfordern auch des Rechts zu arbeiten, ohne deshalb Anspruch auf Extra-Berglitung machen zu können.

Eine wunderbar "gerechte", die "Freiheit" der Arbeit vorstellen illustrierte Arbeits-Ordnung ist das! Wir sind überzeugt, wenn man die Ueberheber dieser "Ordnung" darob zur Stelle stellen würde, so würden sie noch oben-drein behaupten, nur die pure "Arbeiterfreundlichkeit" habe sie zur Feststellung solcher Bedingungen veranlaßt, und sie würden vor "stiller Entstiftung" überreden. Nun, wir meinen, wenn jemand Unsache hat sich zu schämen, dann sind Sie es, Herr Feilisch!

hebender Agitator" ein "schändlicher" und "wirtschaftloser" Mensch, der die Arbeiter "aufrufen will gegen Alles, was seitens des Staates für die Arbeiter geschieht", der den "Klassenkampf erzeugen" und "unser Volk nicht zur Ruhe kommen lassen" will? Soll dieser Mann sich auch "offiziell machen"? Sie zärtlichster Generalratsherr, wie Sie es jenen anderen Agitatoren zugesuren haben?

Nun, wir meinen, wenn jemand Unsache hat sich zu schämen, dann sind Sie es, Herr Feilisch!

#### Unfall-Statistik.

Die Sektion II (Mindern i. W.) der Hannoverschen Baumewerks-Berufsgenossenschaft hatte im Jahre 1887 an Einschätzungen kostete M. 3427,85 zu zahlen; die Verwaltungskosten dagegen betrugen M. 6150; also nahezu das Doppelte der externen Im Geschäftsjahr 1887/88 hielten sich die Entschädigungsabgaben M. 8515,25, immer noch etwas unverhältnismäßig sehr hohe Summe. Die Sektion, anfangs dieses Jahres aus 1941 Mitgliedern bestehend, hatte also an Entschädigungs- und an Verwaltungskosten im abgelaufenen Geschäftsjahr zusammen M. 13 748,48 aufzubringen; das ergibt für jedes Mitglied im Durchschnitt M. 7. An welchen den Entschädigungsbeiträgen (insgesamt M. 8515,25) zahlte jedes Mitglied nur etwa M. 4. Von den sich auf M. 5253,23 belaufenden Verwaltungskosten entfallen auf das Gehaltskonto M. 1800; auf das Konto der Reise- und Tagesselde M. 2039,21; auf das Konto der Beamt. M. 248,30; für Beamte M. 149; für Rechnungsreiseführer M. 64,36 und für Arbeiter-Berater M. 94. Die Post bezog an Porto M. 316,71; die Unfall-Untersuchung kostete M. 242,99, während sie Wiebe, Hejting, und Bleichling des Bürouals M. 300 gekostet wurden.

Doch uns interessiert hier hauptsächlich die Thatsache, daß auf jeden der Sektion als Mitglied angehörenden Unternehmer im Durchschnitt an Beiträgen für die wichtige Unfallentschädigung M. 4 und für die Verwaltungskosten M. 3, zusammen sieben Mark entfallen. Was bedeutet solchen Thatsachen gegenüber das beträchtliche Lamento der Unternehmerpreise über die „zu schwere Belastung“ der Berufsgenossenschaften? Gedenken der Arbeiter? Jeder Arbeiter mit einem Einkommen von vielleicht M. 600 zahlt ja jährlich mindestens eben so viel Beiträge zur Krankenkasse! Stellen wir die Verwaltungskosten dieser Sektion einmal die Verwaltungskosten der sämtlichen Karrenfassen der Stadt Minden gegenüber. Es gibt da 14 solcher Kaffen, sieben Osts. und sieben Betriebskassen mit etwa 2200 Mitgliedern; für diese zusammen wurden im Jahre 1887 circa M. 1612 Verwaltungskosten berechnet.

#### Eine gründliche Blamage

hat sich die "Baugew.-Btg." durch ihre "Die Post und der Meisterkrieg" betreffenden Mittheilungen zugezogen. Sie war es bekanntlich, welche die Nachricht in Umlauf setzte, daß die Post eines (bisher unbekannt gebliebenen) Ortes die Auslieferung von Poststücken an einen Gewerbetreibenden deshalb (wohlgemerkt: deshalb) verweigert habe, weil derselbe auf der Adresse als „Meister“ bezeichnet sei, welcher Titel zu führen er „keine Berechtigung“ habe.

Das brave Meisterorgan fand, nachdem es sich von der Überzeichnung erholt hatte, eine solche Maßregel durchaus "zulässig" und "korrell", als eine willkommene "Aushilfe", den aussichtsreichen Prätentionen Geltung zu verschaffen. Demgegenüber ließ die unablässige antisemitische, vernünftige Presse es an einer schweren Verurteilung der in Rede stehenden Maßregel und ihrer Gründe nicht fest, selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß die Mittheilungen der "Baugew.-Btg." auf Wahrheit beruhen. Über diesen Vorgerben war das Meisterorgan, das sich bekanntlich auf seine sogenannte "Autorität" in jüdischen Dingen und Undingen nicht wenig enthielt, sehr böse; es räsonierte auf die "radikale Presse" und verließ besonders der Berliner "Volks-Btg.", daß sie darauf hinwies: es sei keinesfalls Sache der Postverwaltung, in dem Streit über den Meisterkrieg Stellung in der angegebenen Weise zu nehmen, und dazu bemerkte: "Die Pflichten der Post sind sogar geradezu entgegengesetzter Natur. Die Post ist dazu da, dem Bericht die denkbare größte Förderung zu Theil werden zu lassen, aufgegebene Sachen mit der zulässig größten Prominenz an den durch die Adresse gekennzeichneten Empfänger auszuhändigen. Und nur wenn die Post über die Person des Postamts infolge mangelhafter Abreise Zweifel aufsteigen, so hat die Post das Recht, wie die Presse, die Auslieferung zu verweigern. Aber auch dann noch liegt es, wenn nicht in den Pflichten, so doch in der Aufgabe der Postverwaltung, sich künftig über den mutmaßlichen Empfänger zu unterrichten und, wo dadurch die Zweifel gehoben erscheinen, die Auslieferung der Poststücke zu bewirken." Die Richtigkeit dieser Behauptungen vermochte die "Baugew.-Btg." nicht einzusehen. Nun aber mag sie jetzt wohl aber über ehrlich erläutern, daß ihre betreffenden Mittheilungen ganz falsch waren und daß die Verhältnisse genau so liegen, wie sie liegen müssen, wenn die Post kein berechtigter Vormund treffen soll, nämlich folgendermaßen:

In einem ländlichen Wohnen zwei Brüder, welche beide das Zimmergewerbe betreiben; der Eine von beiden ist geprüft, Färbereimeister, während der Andere nur Zimmergesell ist und sich den Titel "Bauunternehmer" beigelegt hat. Unvorstellbare Weise haben die Eltern den beiden Brüdern Vornamen mit denselben Anfangsbuchstaben gegeben. Es kann nun vorgekommen sein, daß Bauherren auf ihren Briefen dem Bauunternehmer den Titel Zimmermeister beigelegt haben und ungefähr: Das Publizum macht eben leider keinen Unterschied zwischen einem Bauunternehmer und einem geprüften Zimmermeister. Die Postbehörde des Ortes befand sich also diesen beiden, derselbe Handwerk betrei-

bende Personen gegenüber in einer sehr üblichen Lage und hat forellt gehandelt, wenn sie Briefmarken zurückholten, bei denen der berechtigte Empfänger sich nicht genau feststellen ließ.

So wörtlich schreibt die "Baugew.-Btg." selbst: "Da allerdings trifft nicht die Post ein Vorwurf, sondern nur die Eltern, die „unvorsichtiger Weise“ den beiden Brüdern Vornamen mit denselben Anfangsbuchstaben gegeben und damit auch zugleich den gründlichen Erfolg der "Baugew.-Btg." verschuldet haben. Kein Wunder, daß sie über die „unvorsichtigen Eltern“ erbost ist! Der Anteil auch, es „war“ so schön gewesen, wenn die Post es bestätigt und verantwortet hätte, daß sie zu ihrer Maßregel nur bestimmt worden sei durch die Bohnehmung, daß der betreffende Gewerbetreibende „nicht berechtigt“ sei, sich „Meister“ zu nennen und nennen zu lassen; weil er der Firma nicht angehört und auch nicht „geprüft“ ist. Doch es hat nicht sollen sein! Die Post ist entlastet, die "Baugew.-Btg." aber mit einer Dummkopf mehr lastet, was freilich bei der riesigen Masse von Dummköpfen, die sie zu verantworten hat, nicht viel sagen will.

#### Gewerkschaftliche Angelegenheiten.

\* Berührung wegen Vergehens gegen § 153 der Reichsgewerbeordnung. Vor einiger Zeit verurteilte das Schöffengericht zu Celle den Steinhauser A. zu einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten, weil derselbe anlässlich einer Unterhaltung über den dortigen Maurerstreit in einem Wirtschaftsratiale dem nicht mitstreitenden Maurer Hagemann gegenüber gedroht habe. Der Name Hagemann sei schon in jeder deutschen Stadt bekannt, der sei allenfalls groß angestrichen; es sei Unrecht, bei einem Streit zu arbeiten; Leute, die das thäten, seien „Schweinhunde und Halunken“ in seinen Augen. A. erhob gegen das Urteil die Berufung an die Strafsammer des Landgerichts zu Celle. Dieses nahm die infaminierte Verherrlung-Hänselis als erwiesen an, sprach jedoch weiter Folgendes aus: "Mit Sicherheit sieht sich der Angeklagte durch die Höhe der im Schöffengerichtsurtheile auferlassene Strafe beschwert. Es ist keineswegs festgestellt, daß der Streit der Celler Maurer ein ungerechtfertigter ist. Ferner sind die Mittel, durch welche der Angeklagte den Hagemann zu bestrafen gedacht hat, als die weniger schrecken im Sinne des § 153 anzusehen. Hierach entschwindet, daß andererseits der Angeklagte als Steinhauser gar keine Veranlassung hatte, im Interesse der streitenden Maurer aufzutreten, eine 14jährige Gefängnisstrafe angemessen."

\* Wie das "Hamburger Echo" in seiner Nr. 213 meint, ist der Streit der Töpfergesellen Berlin nach dreiwöchentlicher Dauer von einer öffentlichen Töpferversammlung, welche am Donnerstag Abend tagte, für beendet erklärt worden. Dem Bericht der Vertrauensmänner folge, habe die Meister, welche den bestehenden Tarif nicht mehr zahlen wollten und Lohnreduktionen bis zu 10 p.M. beanspruchten, in Folge der Einheit der Töpfergesellen die Lohnreduktion wieder aufgegeben. Nur bei drei Meistern hat ein Erfolg bisher nicht erzielt werden können, weil die Gesellen dort – wie ein Redner äußerte – zu der Sorte gehören, die man nicht gerne "kollegen" nenne, die am Sonnabend schon den Lohn "verloren" haben und infolgedessen am Montag wieder weiterarbeiten müssten. Im Streit haben sich etwa 500 Gesellen gefunden, von denen, da das Gesetz jetzt stanzt, 20 sich noch im Auslande befinden. Die selben sollen untergebracht, eventuell weiter unterstellt werden. Um gegen eine abormalige Bohnehditung im Winter gerüstet zu sein, wurde beschlossen, den aus drei Personen bisher bestehenden Vertrauensmannschor nicht ganz aufzulösen, sondern dem Vertrauensmann Kozielski die Leitung der Geschäfte weiter zu belassen. Derselbe wurde beauftragt, im Falle einer erneuten Bohnehditung auf Antrag der betreffenden Gesellen die "Pferze" über die Meister zu verbürgen, welche den Tarif nicht zahlen wollen. Die bisherige Beitragszahlung von 10 p.M. des Lohnes zum Streifond wurde aufgehoben, die Kollegen indessen verpflichtet, denkbar Anzahlung eines Fonds für alle Fälle, vom Sonnabend ab, freiwillig Beiträge zu leisten. Außerdem wurde eine Kommission von zwei Personen beauftragt, ein Reglement für ein Arbeitsnachweiszubureau der Gesellen auszuarbeiten und dasselbe beabsichtigt eine Gründung eines solchen Vereins einer neuen öffentlichen Töpferveranstaltung zu unterbreiten.

\* Der vor Kurzem in Ludwig ausgetrocknete Töpferstreit dauert fort. Von 104 Arbeitern haben 16 die Arbeit aufgenommen und 41 die Stadt verlassen. Der Vorsitzende des Ausschusses der Töpfer Deutschlands, welcher zur Information dafür aufmarschiert war, ermahnte die Streitenden zum Aus halten, da bei der Ausfahrt auf Erfolg weitere Gelder eingehen eingehen würden.

\* Über das Thema "Streit und Dynamit" bringt das österreichische "Handelsarchiv" nach einem Bericht des österreichisch-ungarischen Postamts in Chicago folgende Mittheilungen: Hier in Chicago hat man unter den streitenden Arbeitern (d. h. Angehörenden, hauptsächlich Weinhändlern, Seiden- und Voltontreibern) der bedeutenden Chicago, Burlington- und Quincy Eisenbahn eine weitverzweigte Dynamitverschwörung entdeckt. Da der große Ausstand der Arbeiter dieser Bahn insosfern für die Streiter verloren ging, als es gelang, nach und nach deren Stellen durch "Rücktonleute" zu erlegen und den Betrieb der Bahn (wenn auch erst nach vielen Verlehrstötungen und Unfällen) wieder zu ermöglichen, so diente dies unter den früheren Arbeitern eine Verbündung, das Eigentum der Bahngeellschaft zu zerstören. Viel Schaden wurde auch an verschiedenen Punkten auf der Bahnstrecke durch Blasen von Dynamitpatronen verursacht, doch entdeckte man glücklicherweise die Räuberführer, ehe es gelang, größeren Schaden anzureihen, und ehe die Beschützer ihren Hauptplan ausführen konnten. Sie hatten beabsichtigt, die Hauptgebäude der Bahn in die Luft zu sprengen, bei welcher Gelegenheit unweigerlich der Verlust vieler Menschenleben

#### Eine Verleugnung des Standpunktes der Kaiserlichen Botschaft von 1881

ist der Gesetzesentwurf des Bundesstaats, betreffend die Invaliden- und Altersversicherung der Arbeiter. Wer wagt es, das zu behaupten? Nicht wahr, Herr Baugewerks-Berichtsredakteur Feilisch, doch einer "Ungehörlichkeit" und "schändlichen Verdeckung", kann doch wohl nur einer jener "ausgehenden sozialdemokratischen Agitatoren", jener „sozialistischen“ und „rücksichtslosen“ Arbeiter fähig sein, die Sie längst so prächtig abgefertigt haben (vgl. Nr. 10 und 11), weil sie den Gesetzesentwurf ungünstig beurtheilen?

Ach nein, verehrter zünftischer Quatengesell, Derjenige, der das behauptet hat, steht über jedem Verdacht der sozialdemokratischen Propaganda, der "Reichsfeindschaft" usw. erhaben: es ist der Setzler der Niedersächsischen Handelskammer, Dr. van der Borch! Und es ist kein Arbeiter erblatt, in welchem er sich ausgeschlossen, sondern die "Zeitschrift für Handel und Gewerbe".

Vorgestellt bedauert, daß seine Kritik wohl ungebühr verhälten werde, gegenüber dem mächtigen Einfluß eines engen Personenkreises, der seinen Anschaunungen in der Hauptstadt in dem Entwurf Geltung zu schaffen gewünscht hat und weiterhin trotz aller Einwände aus den Kreisen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, seine maßgebende Einwirkung befehlten wird! Sachlich bemerkte Herr van der Borch dann, daß die Vorlage des Bundesrates den Standpunkt der kaiserlichen Botschaft von 1881 vollständig ausgegeben und sich auf eine anderweitige Regelung der Armenpflege beschränkt habe. Die Botschaft sprach die Überzeugung aus, daß die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichzeitig auf dem der politischen Förderung des Volkes der Arbeiter zu suchen seien; es sollen auf diesem Wege "dem Vaterlande neue und dauernde Völkerhaften seines inneren Friedens und den Hülfesbedürftigen größere Sicherheit und Ergebung des Volkes, auf den hohen Biele entpreche der Entwurf trotz mancher Verbesserungen, die er gegenüber den Grundzügen aufzuweisen habe, in seiner Weise. Die Rente von M. 120 sei nicht ergiebiger als die bisherige Armenunterstützung, ihre Geschäftsfähigkeit für alle Arbeiter werde Erbitterung herverufen. Die Erwerbsunsicherheit solle dann als vorhanden angenommen werden, wenn der Arbeiter die Minimalrente also M. 120, nicht mehr erwerben könne. Ein Arbeiter, der M. 1500 verdiente, was bei dem Schleifern in der Nadelindustrie vielleicht, müßte also in seinem Arbeitsfähigkeitsum etwa 14/15 zurückgehen, ehe er einen Rentenanspruch erheben könnte, während einem Tagelöhner im Osten (bei 80,- Lohnlohn M. 240 jährlich) der Rentenanspruch schon zutreffen würde, wenn er die Hälfte seiner Erwerbsfähigkeit eingebüßt habe. Ein Arbeiter, der M. 1000 oder M. 1500 verdiente habe, solle sich mit denselben Beträgen ein menschenbildiges Dasein schaffen, wie ein Arbeiter, der nur M. 200 oder M. 300 verdient habe. Man habe sie mit dieter schwablonenartigen Regelung begnügt, angenehmlich, um für den Anfang alle Komplikationen zu vermeiden; man beweise weiter nichts, als daß die östliche Argumentation vermieden wird, daß die in ihren Kräften zurückgegangenen Arbeiter in einem christlichen Kulturratke verhängen. Wenn man die kaiserliche Botschaft ausführen wolle, dann sei es ganz unentbehrlich, schon eher einzutreten als in dem Augenblick, wo der Arbeiter, nachdem er alle Stadien des Kreises durchgegangen ist, auf dem Standpunkt steht, zu verbürgen. Wenn es erst soweit getommen sei, dann werde die lange Rente dem Arbeiter auch nicht mehr das Gefühl nehmen, daß er das Opfer der heutigen Gesellschaftsordnung sei; die Zahl ihrer werde Legion sein, die sich der Sozialdemokratie zuwenden, weil man ihnen da, wo nach des Kaiser's Botschaft Brot gereicht werden solle, nur Steine biete.

Rat, Herr Feilisch, was sagen Sie dazu? Ist dieser Herr van der Borch aus ein „au-

zu belogen gewesen wäre. Die Untersuchung ist gegenwärtig hier im Gange. Es sind verschiedene höhere Beamte der Feuer-, Automobilfahrer und sonstiger Gewerkschaftsverbändeimpliziert." Es erscheint geraten, an der Richtigkeit dieser Mitteilungen zu zweifeln, sinnemal selbst solche amerikanische Zeitungen, die der Arbeiterbewegung durchaus nicht freundlich gesinnt sind, der Ansicht Ausdruck geben, es handle sich bei dieser "gewerkschaftlichen Dynamitverschwörung" nur um ein von der Eisenbahnkompanie selbst arrangiertes Manöver, mittels dessen sie hofft, den Streit zu Fall zu bringen.

### Aufklärung der Arbeit im Falle einer Streit-Erklärung.

Anlässlich des Streits der Mindener Maurergesellen wurden mehrere derselben von ihren seitherigen Arbeitgebern beim Magistrat, als dem gewerblichen Schiedsgericht, wegen Verlasseens der Arbeit ohne Kündigung bzw. auf Fortsetzung der Arbeit verklagt. Der Magistrat entschied auch dem Antrage der Kläger gemäß; er gab — was als ein geradezu unerbittlicher Strichum bezeichnet werden muss — den betreffenden Gesellen auf bei Vermeidung einer Geldstrafe (11) sofort die Arbeit wieder aufzunehmen. Damit hatte der Mindener Magistrat sich eine geistig völlig unzulässige Kontrakturstrafe konstruiert. Das Gesetz kennt keine solche Bestrafung! Glaubt der Arbeitgeber durch nicht innehaltende Kündigungsschrift seitens eines Arbeiters geschädigt zu sein, so kann er lediglich im Wege privater Schadensklage gegen denselben vorgehen. Über keiner Behörde steht es zu, Zwang zur Wiederaufnahme der Arbeit durch Strafandrohung zu ausüben.

Die von solchem Zwang des Mindener Magistrats betroffenen Gesellen riefen dagegen den Entschied des Amtsgerichts an und beantragten: "Die betreffenden Arbeitgeber zu verurtheilen, anzuerkennen, daß die Gesellen nicht verpflichtet seien, die Arbeit bei den Beklagten wieder aufzunehmen." Die Gesellen also traten jetzt als Kläger gegen die Meister auf. Sie machten u. a. Folgendes geltend:

Seitens ihrer Lohnkommission der Maurer Minden sei den Arbeitgebern am 22. März mitgetheilt, daß am 1. April Niedersetzung der Arbeit erfolgen werde, wenn sie bis dahin die Forderungen der Gesellen nicht bemüht hätten. Das sei eine Kündigung seitens der Lohnkommission in rechtsgültiger Form für alle Dienstjenigen, die mit den Forderungen sowie der Arbeitsniedersetzung einverstanden gewesen und sich an derselben beteiligt hätten. Außerdem aber sei in dem Niedersetzen der Arbeit an und für sich eine Kündigung zu erledigen.

Die beklagten Arbeitgeber bestreiten diese Behauptungen; eine Lohnkommission habe nicht die Befugnis, im Namen der Mitglieder gültig zu kündigen, und in der Niedersetzung der Arbeit sei eine Kündigung nicht zu erledigen.

Das Gericht aber entsprach dem Antrage der Gesellen. Es könne — heißt es in den Urtheilsgründen — garnicht zweifelhaft sein, daß in dem Niedersetzen der Arbeit die Absicht, die Arbeit nicht wieder aufzunehmen zu wollen, zu finden sei. Wenn die Gewerbeordnung im § 122 von "Aufkündigung" spreche, so sei dies nicht so zu verstehen, als ob eine solche nur durch formelle Erklärung zu erkennen gegeben werden könnte, sondern es könne dies auch durch concludente (die richtige Folgerung zulassende) Handlungen geschehen.

Auch sprach das Gericht aus, daß die Arbeitgeber, falls die Kündigungsschrift bestreite, nur im Wege der Schadensklage gegen die Gesellen sich ihr Recht zu erholen hätten.

Leider ist das Gericht auf die Behauptung, daß die Lohnkommission für alle Mitglieder der Streitvereinigung rechtsgültig gekündigt habe, nicht näher eingegangen. Es kann aber keinen Zweifel unterliegen, daß wir es in solch einem, auf der Zustimmung bezw. dem ausdrücklichen Besluß der Mitglieder beruhenden Vorgehen einer Lohnkommission mit einer concludenter Handlung zu thun haben, welche den richtigen Schluss zuläßt, die formelle Kündigungserklärung des Einzelnen völlig ersezt. Wenn eine Lohnkommission im Auftrage der Gewerkschaften erhält: "So bis zu einer bestimmten Frist die und die Forderungen nicht bewilligt sind, wird die Arbeit niedergelegt," so ist das allerdings eine Kündigung für den Fall der Nichtbewilligung in verständlicher und rechtsgültiger Form. Der Beweis ihrer Rechts Gültigkeit liegt eben darin, daß in angegebenem Fall die Bevollmächtigten wirklich die Arbeit niedersetzen. Solch eine Eröffnung der Lohnkommission ist eine concludente Handlung, welche die Arbeitgeber über das, um was es sich handelt, gewiß nicht im Zweifel läßt. Sie enthielt genau eine ebenso gültige Kündigung, wie jene schon oft erlebten Dekrete von Arbeitgebervereinigungen (insbesondere Innungen), sie enthalten, in denen den Arbeitern in gesamt kurz und bündig gesagt wird: Wer von Euch diese und jene Bedingungen, die wir Euch hiermit stellen, nicht erfüllt, ist von dem und dem Tage ab entlassen. Wie die Vorstände der Unternehmervereinigungen hier im Namen ihrer Mitglieder eine rechtsgültige Kündigung für einen bestimmten Fall ausführen, so auch die Vorstände der Arbeiterkoalition, wenn sie Namens der Mitglieder die Einstellung der Arbeit an die Arbeitgeber verhindern, für den Fall die die Forderungen der Arbeiter nicht bewilligen.

### Nachträgliches zum Kieler Maurerstreit.

Der am 30. April dieses Jahres begonnene Streit der Kieler Maurergesellen ist, wie in Nr. 8 unseres Blattes berichtet worden, am 12. August, also nach 15 wochenlanger Dauer, beendet worden. Es handelt sich für

die Gesellen darum, einen Minimallohn von 45  $\frac{1}{2}$  pro Stunde, oder bei zehntägiger Arbeitszeit von M. 450 pro Tag zu erringen. Diese Forderung ist, zwar nicht voll und ganz durchgeführt worden, doch haben die Meister sich verpflichtet, für dieses Jahr bis zum 31. März 1889 pro Stunde 42  $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$  und von da ab bis zum 5. März 1890 45  $\frac{1}{2}$  pro Stunde als Durchschnittslohn zu zahlen, jedoch soll dieser Durchschnittslohn sich nur auf junge unerfahrene Leute und ununtüchtige Gesellen beziehen.

Die "Baugewerbe-Zeitung" stellt nun in ihrer Nr. 71, in einem der "Maurerstreit in Kiel" überschriebenen Artikel die Sache so dar, als sei es der "Einigkeit" der Mitglieder der Innung Bauhütte gelungen, den Streit zu beenden. Das heißt denn doch die Thatachen auf den Kopf stellen! Denn den Gesellen gebührt die Anerkennung, durch Einigkeit die Meister wenigstens zu einem teilweise Nachgeben gezwungen zu haben. Die Meister haben doch wahrlich alles Mögliche daran gesetzt, den Streit zu einem völlig resultlosen zu gestalten, sie hatten sich auch der Hülfe der Behörden dabei zu erfreuen! Darüber zieht die "Baugewerbe-Zeitung" in dem erwähnten Artikel folgende Aufschlüsse:

"Die Maurergesellen, sogar ein Theil der verheiratheten, verließen Kiel und wurden leider trotz der Bitte der Innung Bauhütte, keinen aus Kiel zureisenden Maurer in Arbeit stellen und möglich Arbeit suchende Maurer nach Kiel schicken zu wollen, von den Bauunternehmern der anliegenden Städte beschäftigt. Die Innungsmeister sahen sich jetzt gezwungen, durch Zeitungsannoncen und durch einen ausgedehnten Schriftwechsel mit städtischen Behörden in Schlesien, Böhmen und anderen österreichischen Provinzen, sowie durch den Besuch der größeren Arbeitsmittelpunkte Mittel- und Norddeutschlands ihren Bedarf an Maurergesellen zu beschaffen. Obgleich nun einzelne Mitglieder der Innung Bauhütte abgeschieden waren, um die in verschiedenen Städten gesammelten Truppen von Maurergesellen nach Kiel zu führen, ist es doch den von Altona, Kiel, Hamburg und anderen Orten abgeschiedenen Agitatoren und Mitgliedern der Lohnkommission durch Gelobversprechungen und Zahlung der Rückreisekosten gelungen, viele Gesellen zur Rückreise nach ihrer Heimat zu bewegen oder durch Drohungen so in Angst zu setzen, daß selbst die

"Nachdem man mit Mühe und Kosten ungefähr 500 Maurergesellen aus Schlesien, Pommern, Österreich, Italien in Kiel zusammengebracht hatte, wurden dieselben doch so lange durch Versprechungen und Drohungen der anfänglichen Maurer und einer Lohnkommission bearbeitet, bis sie trotz eingegangener Kontrakte und erhaltenen Vorschüsse die Arbeit verließen und in den meisten Fällen, von der Lohnkommission mit Neissegeld versehen, wieder abreisten. Nach den uns zugegangenen Mittheilungen sind sowohl die Staats- wie die städtischen Behörden den Innungsmeistern durch Hinausschieben der Fälligstellungstermine der Bauten und durch Nichtbeschäftigung den streitenden Gesellen zu Hülfe gekommen; auch sind Gesellen, welche sich Ungehörigkeiten gegen die arbeitenden Gesellen erlaubt haben, bestraft worden. Leider ist es aber nicht gelungen, Personen, welche die abreisenden Gesellen mit Neissegeld versehen haben, obgleich ihnen bekannt war, daß dieselben durch eingegangene Kontrakte und erhaltenen Vorschüsse Verpflichtungen übernommen hatten, zur Verantwortung zu ziehen; es sind vielmehr alle Personen, welche vom Magistrat der Staatsanwaltschaft wegen obiger Handlung zur Beiträffung überwiesen wurden, von leichter als straffrei wieder entlassen worden. Das solche bauende Publizum Kiel's hat sich auf die Seite der Meister gestellt, wogegen das schlechte Spekulationsbauteam ausführende den streitenden Gesellen seine Arbeiten übertrug."

Es wird hier also zugegeben, daß auch der Versuch, die Streitenden durch Einführung von ungefähr 500 fremden Maurern zu besiegen, nicht glücklich ist. Das Lamento über die Taktik der Streitenden und ihre Freunde in Altona, Hamburg etc., die angeworbenen Konkurrenten wieder los zu werden, wäre nicht der Beachtung wert, wenn nicht dabei der Versuch gemacht würde, den ersten strafbare

Handlungen zu imputieren. Sie sollen viele der fremden Gesellen durch "Drohungen so in Angst versetzt" haben, daß sie nach ihrer Heimat zurücktreten. Das ist eine jener Verleumdungen, ohne welche die "Baugewerbe-Zeitung" ja nun einmal nicht auskommt! Thatache ist, daß die meisten der fremden Gesellen durch falsche Vorspiegelungen angeworben worden waren. Als ihnen der wahre Sachverhalt klar gemacht wurde, oder sie in Kiel selbst sahen, um was es sich handelte, bedurfte es wahrlich nicht erst der "Drohung", sie zur Rückreise zu bewegen. Selbstverständlich ist ihnen dazu jede nur mögliche Unterstützung geworden. Es ist das gute gesetzliche Recht der Arbeiter, sich selbstverständlich ohne Anwendung verbotener Mittel, bei einem Streit des Zuganges der Konkurrenz zu erwehren. Dieses Recht und nicht mehr ist ausgeübt worden. Möge auch mal ein Einzelner in der Erregung einer strafbaren Handlung sich schuldig machen, so ist darauf doch gegenüber dem Verhalten der Gesamtheit kein Gewicht zu legen.

Das Interessanteste in den Ausführungen des Meister-Organs ist das Zugeständniß, daß die Staats- und städtischen Behörden in Kiel offen Partei für die Meister gegen die Arbeiter ergriffen haben. Die Hilfe dieser Behörden ging soweit, daß sie streitende Gesellen nicht bevälgerten, also so einer Art Verurteilung folge gaben. Es steht außer Zweifel, daß die Meister befragten Behörden die Namen der Streitenden mitgetheilt haben. Das kann aber nur geschehen sein in der Absicht, ihnen die Beschäftigung bei diesen Behörden unmöglich zu machen. Die "schwarze Liste" war in Wirklichkeit!

Das gibt viel, sehr viel zu denken! Das trocknalem die Gesellen wenigstens teilweise ihre Forderungen durchsetzen, beweist, was bei guter Organisation der Arbeiter-Koalition und gutem Willen ihrer Mitglieder diese Koalition wert ist.

Aber gerade der Kieler Streit zeigt auch, wie ungemein schwierig es unter den obwaltenden Verhältnissen ist, einen Streit erfolgreich durchzuführen. Trotz festen Zusammthaltes der Kieler Kollegen 15 Wochen hindurch, und trotz ausgiebiger Hilfe von außen doch nur eine teilweise Erfolgshaft! Das sollten alle diejenigen Kollegen sich merken, die da meinen, man könne nur so ohne Weiteres in einen Streit eintreten!

Die in diesem Jahre geführten Streits sind in mehrfacher Hinsicht sehr lehrreich und wird die Agitations-Kommission der Maurer Deutschlands nicht verfehlten, demnächst die gemachten reichen Erfahrungen in diesem Blatte mitzuteilen.

### Streit-Phantasie einer Handelskammer.

In dem kürzlich erschienenen Jahresbericht der Handelskammer zu Minden i. W. finden wir einige auf die Baufähigkeit und das Baugeschäft in dem betreffenden Bezirk bezügliche Mittheilungen, die in einer gar prächtigen Streit-Phantasie auslingen. Es wird da eine Summa demeister der Baufähigkeit konstatirt und dage Folgendes bemerkt:

"Die Preise sind indes durch das jetzt auch bei Privatleuten immer mehr Platz greifende Submissionswesen niedrig gehalten, trotzdem die Materialien im Preise geheben und die Löhne erhöht sind. Speziell in Minden haben sich die Löhne um 12 Proz. erhöht. Nicht destoweniger sind die Arbeiter hiermit nicht zufrieden, verlangen vielmehr — namentlich die Maurer und Zimmerleute — einen Lohnaufschlag von circa 33  $\frac{1}{3}$  Proz. und 10stündige Arbeitszeit. Die Baumeister haben diese ungerechtfertigte (11) Forderung, namentlich in Rücksicht auf die ungünstigen Leistungen der Arbeiter (?) nicht bewilligt, und streiten infolgedessen die Zimmerleute seit Herbst 1887 und die Maurer seit Frühjahr 1888.

"Die streitenden Arbeiter sind durch Agitation von Hamburg aus — wo sich die Brüderstaaten der sozialdemokratischen Auffrischung befindet — ausgehebelt und haben zum größten Theil ihre Familien verlassen und in Hamburg, Bremen, Hannover etc. Beschäftigung gefunden."

So der Handelskammerbericht. Die Ausführungen stehen mit den Leistungen gewisser Zeitungsschreiber, die den "Bau" zu haben meinen, die Arbeiter wegen des Lohnaufschlags zu "rüsseln", auf einer Stufe. Das die Löhne in Minden um 12 Proz. gestiegen sind, bestreiten wir. Als die Maurer im April d. J. die Arbeit niedersetzen, betrug ihr Lohn M. 2, sage und schreibe zwölf Mark pro Tag. Der geforderte Lohnaufschlag war also durchaus gerechtfertigt. Es behaupten, daß die Meister diese Forderung, namentlich in Rücksicht auf die ungenügenden Leistungen der Arbeiter, nicht bewilligt hätten, das ist eine althergebrachte Taktik, die man in Arbeiterkreisen schon lange nicht mehr ernst nimmt. Ebenso hat man da für die alte abgedroschene,

tendenziöse Unmehrheit, betreffend die „Sozialdemokratische Auffrage“, nur in mittelstilleschäfeln. Eine Handelskammer, die derarische Präsenz noch schreibt, beweist damit nur, wie wenig sie kompetent ist, ein Urteil über Vohfrage und Vohnlampf abzugeben.

Übrigens konstitut die Handelskammer an einer anderen Stelle ihres Berichts (S. 151) selbst, daß im Berichtsjahr der durchschnittliche Tagelohn in der Stadt Minden M. 1.65 betrug!

#### Sieben Paragraphen zur Illustration des sogen. „freien“ Arbeitsvertrages.

Aus Frankfurt a. M. Ende August schreibt man uns:

„Wie bereits in dem in Nr. 10 b. Bl. veröffentlichten Bericht über eine am 14. August hier stattgehabte Bauhandwerkerversammlung mitgetheilt worden ist, hat der vor einiger Zeit gegründete, dem Verbande deutscher Baugewerbelehrer zugehörige, Baugewerkenverein Frankfurt a. M. sich gemäßigt gefehlt, um die bei seinen Mitgliedern eintretenden Pächtere, Gesellen und Tagelöhner nach bekannten Maßen Arbeitsschädigungen zu feststellen. Diefeben haben folgenden Wortlaut:

S. 1. Das Verhältnis zwischen dem arbeitgebenden Mitgliede des Baugewerkenvereins und den bei ihm tretenden Arbeitern wird, soweit nicht in Nachfolgendem besondere Bedingungen aufgestellt sind, nach den allgemeinen und insbesondere rechtsgesetzlichen Vorschriften beurtheilt.

Als besondere Bedingungen haben die nachfolgenden zu gelten.

S. 2. Die normale Arbeitszeit ist eine zehnständige, sie beginnt Morgens um 6 Uhr und endet Abends um 6 Uhr, sie besteht in sich drei Arbeitsspannen und zwar je eine am Vormittag, Mittag und Nachmittag, welche jedoch zwei Stunden zusammen gerechnet nicht überschreiten dürfen.

Je nach der Jahreszeit wird die Dauer der Arbeitszeit von dem Arbeitgeber bestimmt.

Bei störenden Witterungen, oder sonstigen geschäftlichen Hindernissen, sowie bei Beendigung einer Arbeit ist eine Verkürzung der Dauer der Arbeitszeit oder eine sofortige Abschaffung oder auch gänzliche Einstellung der Arbeit vom Arbeitgeber erlaubt, ohne daß dadurch dem Arbeiter ein Anpruch auf Entschädigung oder Wiedereintritt in die Arbeit erwächst.

S. 3. Bei Unruhen, bei rohem Benehmen während der Arbeit oder den Pausen, bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Arbeitszeit, bei eigenmächtigem Wegbleiben von der Arbeit, bei Nichtbefolgung der Anordnung des Arbeitgebers oder seines Stellvertreters, endlich während der ersten acht Tage nach Eintritt in die Arbeit überhaupt, wenn sich der Arbeiter zu deren Vollziehung als unangemahrl erweist, kann eine sofortige Entlassung seitens des Arbeitgebers stattfinden.

S. 4. Die Berechnung des Lohnes geschieht nach Stunden der wirklich gearbeiteten Zeit, sofern nicht Lohnarbeit vereinbart ist.

S. 5. Beim Eintritt in die Arbeit hat sich der Arbeiter über sein krankenversicherungsrecht auszuweisen, sowie auch alle während des Arbeitsverhältnisses hierin eintretende Veränderungen dem Arbeitgeber anzukennen; für seine Angaben übernimmt der Arbeiter die volle Verantwortlichkeit.

S. 6. Die Auszahlung der Arbeitslöhne geschieht in der Regel von 14 zu 14 Tagen und zwar werden die Abzüge zu Anfang eines jeden Jahres durch den Vorstand festgelegt.

Der Schluß der Lohnlisten findet immer zwei Tage vor dem Zahltag statt.

Abgesehen von den im Gesetze vom 17. Juli 1878 vorgelesenen Fällen und von den in vorliegenden §§ 2 und 3 getroffenen Bestimmungen kann eine Kündigung von der einen oder von der anderen Seite nur zwei Tage vor dem festgelegten Zahltag geschehen und zwar auf den unmittelbar darauf folgenden Zahltag. Die Kündigung seitens der Arbeitnehmer hat am Kündigungstage spätestens bis um 1 Uhr Mittags, die seitens des Arbeitgebers spätestens vor Feierabendstunde zu geschehen. Eine jederzeitige lädtige Kündigung findet nicht statt.

Arbeiter, welche die Arbeit ohne eine, wie vorstehend ausführliche Kündigung verlassen, verlieren dadurch jeden Anspruch auf rückständigen Lohn und dürfen innerhalb dreier Monate vom Zuge des Arbeitsamts an bei seinem Mitglied des Vereins in Arbeit treten.

S. 7. Bei Eintritt in die Arbeit bei einem Mitglied des Vereins hat jeder Arbeiter, unbeschadet der gesetzlichen Vorschrift über Arbeitslöhne, die vom Vereine ausgestellten Bestimmungen schriftlich anzuerkennen.“

Die Einender wünschen, daß wie diese samten Bestimmungen einer Kritik unterzogen, welchem Wunsche wir im Interesse aller Leser hiermit genügen.

Wie man sieht, besonders aus § 2 Abs. 3 und § 6 Abs. 4, sind diese „Bestimmungen“ weit davon entfernt, das zu sein, was die Gewerbeordnung sagt. VII S. 105 lügt, unter einer auf „freier Übereinkunft“ beruhenden Feststellung der Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern verteilt. Von „freier Übereinkunft“ kann keine Rede sein; die „Bestimmungen“ sind von den Unternehmensvereinigung völlig einseitig und willkürlich entworfen; es ist kein von beiden Theilen rechtlich verbindlich abgeschlossener Arbeitsvertrag, sondern ein von den Unternehmern ohne Rücksicht auf die berechtigten Interessen der Arbeiter vereinbartes und im Bewußtsein ihrer wirtschaftlichen Überlegenheit aufsetzbares Reglement, welches ein ungesehliches Zwangsvorhältnis der Arbeiter begründet. Der Umstand, daß der Arbeiter die Bestimmungen durch seine Unterschrift anerkennt, ändert an dem Verhältnis nichts, denn wenn der Arbeiter die Unterschrift willkürlich giebt, so folgt er dabei doch lediglich dem aus seiner wirtschaftlichen Abhängigkeit vom Unternehmer sich ergebenden Zwange, um überhaupt Arbeit zu erhalten.

Der „Baugewerkenverein Frankfurt a. M.“ will die Arbeiter hindern, von ihrem geistigen Rechte, die Arbeitsverhältnisse auf dem Wege der „freien Vereinbarung“ mit den Unternehmern zu regeln, auch weiterhin Gebrauch zu machen. Er bestimmt nicht nur willkürlich: „Die normale Arbeitszeit ist eine zehnständige“, er hebt gleich hinterher (S. 2 Abs. 2) diese Bestimmung selbst wieder auf, durch diejenige, welche besagt: „Je nach der Jahreszeit wird die Dauer der Arbeitszeit von dem Arbeitgeber bestimmt.“ Der Arbeitgeber hat also bezüglich der Arbeitszeit absolut nichts zu sagen; derart ist er darauf, daß nach § 2 Abs. 1 der Bestimmungen die Arbeitszeit als „normale“ auf zehn Stunden festgesetzt ist, so kommt der Arbeitgeber und sagt, daß ihm nach Abs. 2 desselben Paragraphen das „Recht“ zustehe, die Arbeitszeit zu bestimmen „je nach der Jahreszeit“; Es wird 12 Stunden gearbeitet.

Die erste Bestimmung, betreffend die „normale Arbeitszeit von zehn Stunden“ ist ersichtlich nur auf die Täuschung der Arbeiter berechnet; man hofft, die selben werden die zweite Bestimmung, welche der Willkür des Arbeitgebers, betreffend Feststellung der Arbeitszeit, den freien Spielraum gibet übersehen und der ersten Bestimmung den entscheidenden Werth beimeissen.

Einer solchen Dummheit sind die Bauhandwerker und Arbeiter Frankfurts nun allerdings nicht fähig.

Gerade auf „Feststellung“ berechnet sind ferne, die auf Klärung und Entlastung der Arbeiter bezüglichen Bestimmungen. Da ist zwar (S. 6 Abs. 3) für die Arbeiter eine Kläger, für die Arbeitgeber eine zweitfüige Kündigung festgelegt. Nach § 2 Abs. 3 aber ist der Arbeitgeber tatsächlich jederzeit in der Lage, die Arbeiter ohne Kündigung entlassen zu können. Was kann nicht alles, als „gesellschaftliches Händeln“ getan gemacht werden! Der Arbeitgeber braucht ein solches ja garnicht nötig zu wissen, er beharrt jetzt kurz und blündig, daß überhaupt ein solches vorliegt und entlässt die Arbeiter. Gudem gibt auch der § 3 eine Handthese, den Arbeiter ohne Kündigung loszuwerden. Der Arbeitgeber wird einschäflich beschuldigt, „betrunken“ zu sein, wie man's ja schon so oft erlebt hat! Läßt er sich Abschauzereien, unmotivierte Misslizenzen und Robheiten nicht ruhig gefallen, so macht er des rohen „Beschneidens“ sich schuldig, und wird entlassen! Weigert er sich, die vorgeschriebene (wohlverstandene) Kündigung und nicht etwa eine „irre vereinbart“ Arbeitszeit einzuhalten, so ist das ein Grund zu seiner sofortigen Entlassung! Weigert er sich, einer „Anordnung“ Folge zu leisten, von der er überzeugt ist, daß sie ihn schädigt, ihm die Arbeit erschwert, den Verdienst schmälert, oder gar sein Leben oder seine Gesundheit gefährdet, so hat er ebenfalls sofortige Entlassung zu gewünschen. Der überworfene Chilane ist so Thür und Thor geöffnet.

Die Löhne sollen in der Regel alle 14 Tage ausbezahlt werden; wenn's aber dem lokalen Vereinsvorstand gefällt, darf zweimal im Monat ein solches vorliegen und als Zahltag der Sonntag festgesetzt, so sollen die Arbeiter auch aufzudenken sein! Der Arbeitgeber als „Verkäufer“ der Arbeitskraft, hat nichts dagegen, wenn der Unternehmer „besieht“: Du hast mir Deine Arbeitskraft so und so lange zu treidern. Ein zweitiger verdienter Arbeitslohn soll stets bleiben (§. 6 Abs. 2), und diesen Arbeitslohn will der Unternehmer einziehen nebst allem übrigen rückständigen Lohn, wenn der Arbeiter ohne „zulässige“ Kündigung die Arbeit verläßt. Nur ist aber hier der Begriff der „zulässige“ ein überaus dehnbarer. Überdem kommen die Bestimmungen des § 124 der Gewerbeordnung in Bezug, welche den Arbeiter in gewissen Fällen zum sofortigen Verlassen der Arbeit berechtigen. Wenn nun der Arbeitgeber eine solche Berechtigung nicht anerkennt, so behält er einfach den Arbeiter den Lohn inne; der Arbeiter mag dann zum gewerblichen Schiedsgericht gehen und auf Herausgabe des Lohnes klagen. Solche Lohninnahme ist eine widerrechtliche, nach unserer Ansicht sogar strafbare Verachtung des Arbeiters. Verläßt der Arbeiter die Arbeit ohne zulässige Kündigung oder ohne gesetzlichen Grund, so kann der Arbeitgeber nach § 120a der Gewerbeordnung ihn höchstens schiedsgerichtlich belangen; er kann den Rechtsweg beschreiten, aber er darf nicht willkürlich am Eigentum des Arbeiters sich vergreifen, denn verdienter Lohn ist Eigentum des Arbeiters, ein Kapital, welches der Arbeiter dem Arbeitgeber lediglich verleiht hat. Gegen ungültiges Verlassen der Arbeit ist nur die Hülfe des Gerichts möglich, und dieses kann höchstens auf Vorbehaltung der Arbeit erkennen. Und der Arbeitgeber sollte sich annehmen dürfen, mir nichts da nichts, wenn er glaubt oder vielleicht ganz grundlos nur behauptet, der Arbeiter sei nicht befähigt, zum sofortigen Verlassen der Arbeit, diejenigen verdienten Lohn vorzuenthalten zu einem Vorbehalt und ihn noch obenste zur Strafe auf drei Monate in „Viertel“ zu erklären und brotlos zu machen!

O nein, Ihr Herren vom Frankfurter Baugewerkenverein: ein solcher Nutzen kann vor Recht und Gesetz dem doch nicht begegnen! Wir fordern die Frankfurter Kollegen allen Ernstes auf, die famosen „Bestimmungen“ nicht zu unterstützen! Uebrigens sind sie für die diejenigen Arbeiter, die sie bereits unterschrieben haben, durchaus nicht rechtsverbindlich! Man schreue nur im gegebenen Falle den Weg der Klage nicht!

#### Eine seltsame Uebertrachtung

Ist dem Mitgliede der Agitations-Kommission der Männer Deutschlands, Herrn Lorenz, bereitstellt worden. Derselbe kam am 18. August auf einer längeren im Interesse der gewerkschaftlichen Bewegung der Männer unternommenen Agitationstour auch nach Frankfurt a. M. Von dort arbeitenden, aber im nahe gelegenen hessischen Dte. Bingen wohnenden Kollegen wurde er erwartet, im späteren Dte. am Sonntag, den 12. August, in einer öffentlichen Männerversammlung zu referieren. Herr Lorenz sagte zu und wählte als Thema: „Die gewerkschaftliche Bewe-

aung und die Alters- und Invaliden-Persorgung der Arbeiter.“ In Dangen angelommen, erfuhr er, daß kurz vor seinem Eintritt, so daß er davon nicht mehr benachrichtigt werden konnte, die Versammlung auf Grund des Sozialstengesetzes verboten worden sei. Nach einigen Stunden Aufenthaltes, während welcher er mit den Kollegen in harmloser Weise verkehrte, reiste Herr Lorenz nach Frankfurt a. M. zurück, wo er dann zwei Tage darauf in einer öffentlichen Bauhandwerker-Versammlung über dasselbe Thema referierte, welches auch für die Dangener Versammlung aufgestellt gewesen war, — und zwar ohne von der Polizei im Geringsten behindert zu werden.

Von Frankfurt a. M. begab Herr Lorenz sich nach Köln, Düsseldorf, Duisburg, Minden, Dortmund, Verden u. c., wo er überall in öffentlichen Versammlungen über dasselbe Thema referierte, ohne mit der Polizei in Konflikt zu gerathen.

Bei seiner am 2. Ms. erfolgten Rückkehr nach Hamburg fand Herr Lorenz eine Ladung vor, welche die hiesige Polizeibehörde vor, welcher er alsbald entsprach. Da wurde ihm eine Verfügung des Großherzogt. Hessischen Kreisamtes Offenbach a. M. vom 28. August zugestellt, wonach ihm auf Grund des § 28 Abs. 3 des Sozialstengesetzes, wie auf Grund des § 2 einer Bekanntmachung des Großherzogt. Ministeriums des Innern und der Justiz erwidert wurde: daß ihm der Aufenthalt in dem Kreise Offenbach verbot sei.

Herr Lorenz ist also mit einer regelrechten Ausweisung aus dem Gebiete des sogenannten kleinen Belagerungszustandes im Großherzogtum Hessen bedacht worden! Das ist in der That sehr fälschlich! Was hat denn der Mann nur verbrochen? Wie gesagt, er reiste von Frankfurt nach Dangen, um dort im Interesse der gewerkschaftlichen Bewegung in einer Versammlung zu predchen. Diese Versammlung wurde auf Grund des Sozialstengesetzes verboten. Herr Lorenz legte sich diesem Verbot und schaute nach einigen Stunden barfüßig Aufenthaltes nach Frankfurt zurück, wo er zwei Tage später, obwohl auch dort der kleine Belagerungszustand existirt, in öffentlicher Versammlung, unbehindert vor der Polizei, über dasselbe Thema referierte, welches für die Dangener Versammlung aufgestellt worden war. Er berat das hessische Belagerungszustandsgebiet weiter nicht. Und nun kommt das Offenbacher Kreisamt und schickt ihm die Aufenthaltsverfügung auf Grund des Sozialstengesetzes nach seinem Wohnorte Hamburg, ihn damit declarirend als gemeingeschäftlichen Menschen, von welchen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung“ zu befürchten ist. Und das Offenbacher Kreisamt läßt diese Verfügung Herrn Lorenz durch die hiesige Polizeibehörde zu stellen, die trotzdem Herr Lorenz nun mehr 14 Jahre lang hier in Hamburg in der gewerkschaftlichen Bewegung der Männer öffentlich thätig ist, noch niemals Antez gehabt hat, gegen ihn auf Grund des Sozialisten, oder irgend eines anderen Gesetzes im Bewährungswege oder kreißfähig vorzugeben. Welche Gründe das Offenbacher Kreisamt zu seinem Vorgehen gegen Herrn Lorenz bestimmt haben, das ist ihm und uns ein Rätsel, zumal diese Behörde ja garnicht in die Lage gekommen ist, eine in ihrem Bezirk entstehende agitatorische Tätigkeit des Mannes prüfen zu können, weil eine solche Thätigkeit infolge des Verbotes der Dangener Versammlung garnicht stattgefunden hat.

Selbstverständlich hat Herr Lorenz sofort gegen die Maßregeln des Offenbacher Kreisamtes Beschwerde erhoben, welche so wohl begründet ist, daß eine Aufrechterhaltung der Ausweisungsverfügung unter dem Gesichtspunkte des Rechts eine Unmöglichkeit ist.

#### Ein Kongress standesärmerischer Fachvereine

hat vom 25. bis 28. August in Kopenhagen stattgefunden. Vertreten waren durch 136 Delegierte, 89 dänische, 30 schwedische und 10 norwegische, zusammen 129 Fachvereine, von denen etwa ein Drittel auf die Kauf- und Handwerker entfallen.

Die Handlungen umfassen so ziemlich das ganze Gebiet der wirtschaftlich-sozialen Frage, insbesondere auch die Streik-, Aktionarbeits- und Verbringungsfrage, die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit, die Arbeiterschutz-Gesetzgebung &c. c. Die Prinzipien, welche den Kongress leiteten, sind in einer Anzahl von Resolutionen formulirt, von denen wir die wichtigsten hier mittheilen.

Betreffend die gesellschaftliche Stellung der Fachvereine wurde folgende Resolution angenommen:

„Da die wirtschaftliche Krise der Arbeiter nur unter dem Schilde der Gesetze, als gesichert angesehen werden kann, so wollen die Fachvereine verfügen, auf gesetzgebendem Wege, darauf hinzuwirken, teils daß der Arbeiter mit den übrigen Klassen der Gesellschaft gleichgestellt werden, teils daß die Volksvertretung die wirtschaftliche Stellung der Arbeiter in Behandlung zieht und Gesetze erlässt, welche die Kapitalisten sich nicht annehmen dürfen, mir nichts da nichts, wenn er glaubt oder vielleicht ganz grundlos nur behauptet, der Arbeiter sei nicht befähigt, zum sofortigen Verlassen der Arbeit, diejenigen verdienten Lohn vorzuenthalten zu einem Vorbehalt und ihn noch obenste zur Strafe auf drei Monate in „Viertel“ zu erklären und brotlos zu machen!“

„Es müssen die Fachvereine infolge dessen jederzeit diejenigen Fragen behandeln, welche ihrer Natur nach Bedeutung für die Arbeiter besitzen, glei' sowol ob dieselben wirtschaftlicher oder politischer Charakter haben. Da anerkannt werden muß, daß die privat-capitalistische Produktionsweise beständig ein Hindernis für die Schaffung von Glück und Friedenheit in der Gesellschaft ein wird, so spricht der Kongress seine Anerkennung den sozialistischen Prinzipien aus.“

Das Submissionswesen erfuhr folgende

„Der Kongress erklärt sich dahin, daß das Unternehmersystem eine Verkürzung des Arbeitslohnes und eine ergothe Ausbeutung der Arbeiter bewirkt, sowie, daß die niedrigen Löhne vermindernd und gesundheits schädigend auf die Arbeiter beider Geschlechter wirken und der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft schaden. Als Mittel hiergegen betrachtet der Kongress: Die Arbeiten des Staates und der Gemeinden müssen unter der Leitung der betreffenden Behörden ohne Betreuung eines Vermittlers, sowie zu einem

festen Minimallohnlage ausgeführt werden. Durch eine kräftige Organisation müßen die Fachvereine dahin wirken, den Arbeitsschaden auf die Höhe Dessen zu bringen, was erforderlich ist, ein menschenwürdiges Dasein zu führen."

Betreffend die Streiks sprach der Kongress sich dagegen aus:

"Der Kongress ist der Ansicht, daß Streiks nicht von Arbeitern erklärt werden dürfen, die nicht zu einem Fachverein organisiert sind, und daß nicht zu einem Ausstand geschriften werden darf, bevor nicht alle gütlichen Mittel, die zur Verfügung stehen, rezipitatos geblieben sind; die Fachvereine dürfen daher nur solche Streiks unterstützen, welche von den betreffenden Fachorganisationen in's Werk gesetzt oder genehmigt sind, nachdem es sich als unmöglich erwiesen, zu einer friedlichen Lösung zu gelangen."

Der Kongress hält die Zeit nicht für gekommen zur Errichtung einer gemeinsamen Streikstätte; dagegen empfiehlt er die Errichtung sozialer Verbände, so wie Zusammenarbeiten der Fachorganisationen."

Der Maurerfachverband zu Malmö hatte die Frage vor "der Abstimmung des Alltord-Symposia zur Diskussion gestellt. Der Kongress nahm in Bezug hierauf folgende Resolution an:

"Da Alltordarbeit nur dazu dient, die Produktivität der Arbeiter zu erhöhen und damit auch die Mehrarbeitszeit für die Unternehmen, ohne in entsprechendem Grade den Löhn der Arbeiter zu erhöhen, so spricht sich der Kongress für Stundenlohn als Basis der Lohnarbeit aus."

Der Kongress erklärte sich jedoch fast ohne Debatte dafür, daß die Fachvereine auf die Zahlung der Wochenlöhne am Freitag hinzuwirken sollten, damit die Arbeiter am Sonnabend ihre Entläufte machen könnten.

Die von den Stockholmer Zimmerer-Verbänden aufgestellte Frage: "Sollen die Fachvereine Anträge, betreffend Schutz der verschiedenen Handwerke, an die gesetzgebenden Körperschaften stellen?" fand eine allgemeine ablehnende Beantwortung. Nach nur sehr kurzer Debatte sprach die Verhandlung dagegen aus.

Der Kongress schloß die Debatte über den vorliegenden Punkt, indem er sich auf den ersten Abschnitt der bezüglich der gesetzlichen Stellung der Fachvereine angenommenen Resolution bezieht.

Von dem Ausschluß der zusammenwirkenden Fachvereine in Skandinavien war ein Antrag, betreffend zeitentsprechende Ordnung der Lehrlingsfrage, gestellt worden. Über diese Frage entspann sich eine sehr lange Debatte, die mit Annahme folgender Resolution endete:

"Um der um sich greifenden Ausdeutung der Arbeitskraft junger Leute, die scheinbar als Lehrlinge angenommen werden, vorzubürgern, beschließt der Kongress: 1. Es ist durch Gesetz festzustellen, das jeder Arbeitnehmer, welcher minderjährige Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts in seines Dienst nimmt, sei es als Gehilfen oder als Lehrlinge, diesen ihren vollen Unterhalt oder auch eine hinreichende Vergütung hierfür zu liefern hat. — 2. Zur Förderung der jünglichen Tauglichkeit schlägt der Kongress vor, daß von Seiten des Staates Fachschulen mit unentgeltlichem Auftritt für Lehrlinge eingerichtet werden. — 3. Sodann die Lehrlings-Verhältnisse betreffende Gesetze soll Bestimmungen enthalten, welche den Arbeitern Einfluß auf die Ordnung derselben sichern. — 4. Die Fachvereine müssen danach streiken, die Benutzung der Lehrlinge als Konkurrenzmittel seitens der Arbeitgeber zu verhindern."

Betreffend die Abwicklung der Sonntags- und Nacharbeit- und die Einführung eines geistigen Maximallarbeitsstages wurde nachstehende Resolution beschlossen:

Der Kongress erklärt: Da die beständig zunehmende Verwendung von Maschinen im Dienste der Industrie und des Handels in Verbindung mit der gegenwärtigen langen Arbeitsdauer die industrielle Referenzergie erzeugt und beständig vermehrt und dadurch eine vermehrte Konkurrenz zwischen den Arbeitern hervorruft, durch die der Arbeitslohn herabgedrückt und die Selbstständigkeit der Arbeiter verringert wird, wie dieselbe auch ein Hindernis bildet für deren geistige Entwicklung und in allen Fällen schädigend auf die Gesundheit einwirkt, indem die kurze Ruhepause keine hinreichende Wiedererholung für die angestrengten Kräfte der Konkurrenzbediensteten bietet — erachtet der Kongress eine Verkürzung der Arbeitzeit, sowie Abschaffung der Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit, die nicht für die Gesellschaft notwendig sind, für eine der wichtigsten Aufgaben der Arbeiter. — Da die gegenwärtige Methode, den Kapitalismus zu bekämpfen, der erforderlichen Wirkung entbehrt, weil die partiellen und nationalen Streiks, die jetzt zur Verbesserung der Lohnverhältnisse oder Verkürzung der Arbeitszeit geführt werden, ihre Wirkung verlieren, indem die Arbeitgeber entweder die Arbeitslosen verwenden, die Arbeit ihrer freien Kameraden auszuführen, oder indem sie sich mit fertigen Waren von anderen Arbeitsplätzen oder Ländern versorgen — so muß ein internationales Zusammenwirken aller organisierter Arbeiter in allen Ländern für die Einführung eines geistigen Maximallarbeitsstages angestrebt werden."

Der Kongress beschloß, daß von dem Ausschluß der zusammenwirkenden Fachvereine ein Komitee zu errichten sei zur Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage, betreffend geistigen Maximallarbeitsstag, sowie Abschaffung der Feiertags- und Nacharbeit. Nachdem diese Vorlage die Zustimmung der standabteilichen Fachvereine gefunden, soll sie gleichzeitig den gesetzgebenden Körperschaften der drei nordischen Reiche zugestellt werden.

Eine Diskussion wurde eine Resolution angenommen, daß die in mehreren Fächern üblichen Empfehlungs-Befreiungen schädlich für die Selbstständigkeit der Arbeiter seien. Der Kongress will darum wirken, daß die Arbeitgeber vorläufige Empfehlungen von dem einen Arbeitgeber an den anderen weder entgegennehmen noch verlangen.

Das nächste Thema behandelte die Organisation der Fachvereine. Das Resultat der Debatte war folgende Resolution:

1. Zur Erledigung eines leichteren und vortheilhafteren Zusammenarbeitens der Organisationen veranlaßt Fächer erachtet der Kongress eine Centralisierung der Fachvereine als zweckentsprechend; dies wird seiner Ansicht nach erreicht durch die Vereinigung aller Organisationen veranlaßt Fächer zu einem großen Fachverbande, der kompetent sein soll, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen, welche dazu dienen können, die moralischen und materiellen Interessen der Arbeiter innerhalb derjenigen Fächer zu fördern, welche von einer solchen Korporation eingordnet sind. — 2. Gleichfalls erachtet der Kongress ein organisches Zusammenwirken sämtlicher Fachvereine eines und desselben Ortes für nothwendig. Die Detailbestimmungen hierüber sind den betreffenden Vereinen überlassen. — 3. Der Kongress fordert die Fachvereine zur Herstellung einer Arbeiterschaft auf."

Nach Erledigung dieses Punktes folgte die Frage, betreffend die Arbeitssatznachweisungs-Büros:

Es wurde folgende Resolution vorgebracht:

Der Kongress beschließt, alle Gemeindeverwaltungen

aufzufordern, auf Kosten des Gemeindewerks Arbeitsnachweisungs-Büros zu errichten, welche Alten zur freien Benutzung stehen sollen, die ihrer Bedürfnisse, wogen die privaten Nachweisungs-Büros abzufallen sind. Die Stadtverwaltungen bewilligen eine jährliche Summe für die Kosten dieser Einrichtungen, welche von den interessierten Arbeitervereinigungen geleistet werden sollen.

Diese Resolution gelangte, nebst einer Abänderung, daß man sich anstatt an die Gemeindeverwaltungen an den Staat wenden solle, ebenfalls zur Annahme.

Ein anderer Punkt betraf die Errichtung von Arbeitskammern und Schiedsgerichten; dieser wurde durch Annahme folgender Resolution erledigt:

"Der Kongress beschließt, dahin zu wirken, daß in den rep. Ländern eine hinreichende Zahl von Arbeitskammern errichtet wird, welche die Ausübung der angenommenen Arbeiterschutz-Gesetze überwachen. Zur Unterstützung dieser Justizpoltern und zur Förderung der allgemeinen Interessen der Arbeiter werden Arbeitskammern errichtet, bestehend aus einer gleichen Zahl von Arbeitern und Arbeitgebern, die jede von allen mündigen Männern und Frauen erwählt werden. Die Arbeitskammern wählen aus ihrer Mitte Schiedsgerichte, welche alle Streitigkeiten zwischen Arbeitern, Behörden und Arbeitgebern aburtheilen. Die entstehenden Kosten trägt der Staat."

Hierauf berief sich man über die Sicherung der Arbeiter gegen Unglücksfälle, Krankheiten und Alter. Nach kurzer Verhandlung wurde folgende Resolution angenommen:

Der Kongress erachtet es für eine Pflicht des Staates, humane Fürsorge für Krank, Alte und Invaliden zu tragen, ohne irgend welche Beschränkung in den bürgerlichen und politischen Gerechtsamen der Betreffenden vorzunehmen und ohne zu fordern, daß Selbsthilfe eine Bedingung hierfür sei."

Die Frage: "Errichtung von Unterstüzungskassen — mit Staatszuschuß — für Reiseende und Arbeitslose" führte zur Annahme folgender Resolution:

Der Kongress empfiehlt: Errichtung sachmässiger Unterstützungsstellen für reisende und beschäftigungslose Arbeiter und beschließt, daß für diese Kassen um Staatszuschuß nachgefragt werden muß. — Der Kongress erachtet es für zweckmäßig, daß die Hauptleitungen der rep. Fachvereine in den drei nordischen Reichen so rasch wie möglich bezügliche Gesetzesvorlagen an die gesetzgebenden Körperschaften richten."

Hierauf folgte eine Beratung über "Internationale Arbeiterschutzgesetze". Nach kurzer Debatte nahm der Kongress nachstehende Resolution an:

Behufs Förderung einer freieren Entwicklung zwischen den verschiedenen Ländern und behufs Schutzes der Arbeiter auf der ganzen Welt, ohne Rücksicht auf Nationalität, beschließt der Kongress, eine internationale Gesetzgebung auf allen Gebieten anzustreben, wo diese die Interessen der Arbeiter berührt. — Eine der Ursachen, aus denen es für die Arbeiterorganisationen schwer ist, den Arbeitslohn aufrecht zu erhalten, besteht in dem Unwesen, daß die Staaten die Strafgegenstrafen, Fabrik- und handwerksmäßige Arbeiten ausführen lassen. Der Kongress spricht deshalb seine Missbilligung über diesen Zustand aus und fordert die Fachorganisationen in den verschiedenen Ländern auf, den gesetzgebenden Körperschaften Anträge vorzulegen, dießen für alle Arbeiter so ländlichen Zustand zu befeitigen."

Mit Bezug auf die Frage, wie Arbeitgeber und Arbeitgeber am besten zum Vorteile beider zusammenwirken können, beschloß der Kongress, die folgende, betreffend Arbeitskammern und Schiedsgerichte, als Antwort zu betrachten. Weiter gelangte eine Resolution zur Annahme, daß die Frage, ob alle Arbeitvermänner nicht zugleich auch Mitglieder der Fachvereine sein mögten, nicht Fachvereinen zur Erledigung überlassen werden sollte.

Nachdem hiermit die Tagesordnung erschöpft worden, beschloß der Kongress, daß der dritte standinianische Fachvereinskongress im Jahre 1890 in Christiania abgehalten werden solle. Zum Schluss wurde empfohlen, daß alle nordischen Fachvereine sich auf dem im November d. J. in London stattfindenden internationalen Arbeiterkongress vertreten lassen möchten.

### Situationsberichte.

#### Maurer.

Ottensen. Am 5. September hielt der Gewerbeverein der Maurer in Ottensen seine regelmäßige Versammlung ab. Auf der Tagesordnung stand: 1. Aufnahme neuer Mitglieder und Gehaltung der Beiträge, sowie der regelmäßigen Streitgelder. 2. Abrechnung. 3. Auf welchen Bau haben die Maurer Zimmererarbeit gemacht? 4. Innere Vereinsangelegenheiten. Nachdem die Beiträge erhoben und mehrere Mitglieder aufgenommen worden waren, las der Kassier die Abrechnung vor. Die

Einnahme betrug M. 183,90, die Ausgabe M. 152,89, es bleibt also ein Kassenbestand von M. 31,01. Sodann wurde über diejenigen Männer, welche bei einem Neubau mit gerichtet haben, längere Zeit debattiert. Schließlich legte Herr Lampert vor, den Mitgliedern an's Herz, läßt solches nicht nicht zu ihm, indem bei einem etwaigen Unfall die Unfallversicherung sich auf Einschädigung nicht einläßt würde. Sodann wurde Herr Grothe als zweiter Kassier gewählt. Darauf wurde der Antrag gestellt und angenommen, den Verein künftig Gewerbeverein der Maurer Ottensen und Umgegend zu nennen. Auch wurde wieder ein Mitglied gewählt wegen Sonntagsarbeit, mit der Befürchtung, daß es besser sei, derartige Mitglieder aus der Mitgliedschaft zu freien. Schließlich wurde der guten Verwaltung des Herrn Meyer dadurch Anerkennung gesollt, daß ihm zu Ehren die Mitglieder sich von ihren Sitzen erhoben. In dessen Stelle war in der vorletzten Versammlung Herr Brütt genährt worden. Schlüß der Versammlung um 10 Uhr.

Hannover. Am Mittwoch den 5. September, Abends 8½ Uhr, fand im Saale des Rathauses eine öffentliche Maurerversammlung statt, welcher Herr Grothe präsidierte. Derselbe referierte zunächst über die Annahme der Innungen, in ihren Krankenfestsstatuten zu definieren, das jeder bei einem Innungsmeister in Arbeit tretende Geselle von selbst Mitglied der Innungskrankenfasse werde. Redner betonte, daß fürstlich der Minister für Handel und Gewerbe dahin entschieden habe, daß eine solche Bestimmung ungültig sei, weil dem Gesetz widersprechend sei. Auch die Innungslasse des heutigen Baugewerbe-Viertels habe in ihrem Statut dieje ungültige Bestimmung. Es sei unbedingt geboten, Schritte zu thun, das dieselbe befeitigt werde, zumal sie nach dem erwähnten ministeriellen Bescheid ja gänzlich haltbar sei. Man möge zunächst an die Innung ein Schreiben richten mit der Aufforderung, den betreffenden Paragraphen aus dem Statut zu streichen; sollte dieser Aufforderung nicht genügt werden, so würde man geneigt sein, sich beschwurfährend an das Ministerium zu wenden. Die Verhandlung erklärte sich einstimmig für diesen Vorschlag sowie dafür, die zu erwartende Innungswahl in allgemeiner Versammlung bekannt zu geben. Herr Grothe wies dann noch auf die Vortheile der vier Hüttenstufen hin, insbesondere auf die kostlose Grundstein zur Einigkeit, welcher besitzteth moralische Wirkung eines jeden Maurers sei. Für diejenigen Kollegen, welche einer Orts- oder Innungskasse angehören, sei jetzt die Zeit gekommen, ihren Nebentritt auszuhelfen in die freie Hütte, so zu bewertet. In demselben Sinne sprachen noch die Herren Blinck, Werner, Heinrich, Voß, Deiters, Spörer und Souer. Als der heutige Vorsteher der Hütte, Grundstein zur Einigkeit, Herr Blinck, sich zum Wort meldete, um einige das Krankenfestswochenbettende betreffende Auflösungen zu geben, wurde folgendes von dem überwährenden Beamten nicht gestattet. — Herr Grothe rügte sodann, daß noch viele Kollegen unter M. 4 pro Tag arbeiten und forderte zu einmütiger Aussetzung der Arbeitstage von M. 4 auf, zumal die Nachfrage nach Arbeitstage am Orte noch ziemlich bedeutend sei, so daß manche Meister in der Zeitung Gesellen zu M. 4,20—4,50 suchen. Die Herren Werner und Blinck unterstützten diese Ausführungen; Letzterer erklärte auch noch um Verbretzung der Kongressprotokolle, während Herr Heinrich die Kollegen zum Abonnement auf den "Grundstein" aufforderte. Bezüglich des Unterstützungsgeuches eines Kollegen wurde der Vorsitzende beauftragt, nähere Informationen über diese Angelegenheit einzuholen und der nächsten Versammlung darüber Bericht zu erstatten. Damit wurde die Versammlung um 11 Uhr geschlossen.

Hamburg. In der am 6. September abgehaltenen Mitgliederversammlung des Fachvereins der Maurer von Hamburg referierte der Vorsitzende Herr Meyer über das Thema: "Die Fachorgane der Meister und ihre Stellung zu dem Fachverein." Redner schilderte zunächst im Allgemeinen die Haltung und das Wesen der den zünftischen Bestrebungen huldigenden Preise und ging alsdann speziell auf die "Baugew.-Btg." ein, von welcher er den in Nr. 69 enthaltenen, die Invaliden- und Altersversorgungs-Gesetzesvorschlag betreffenden Artikel einer scharfen Kritik unterzog. Mit Bezug auf die Hamburger Verhältnisse kontrarierte Herr Meyer, daß durch die jedes Zusammenwirken mit dem Fachvereine abhängende Haltung der Hamburger Baugewerbe-Innung eine friedliche Lösung der schwiebenden Differenzen zur Unmöglichkeit geworden sei. Aus der edlen Dreistigkeit des Hamburger Versteigerhauses der "Baugew.-Btg.", des Wochenlohn der Hamburger Maurer auf M. 20 zu ziehen, geht hervor, daß man hier gerne Berliner Verhältnisse laufen möchte. Solchen Gebahren sei nur entgegenzutreten durch immer stetigen Angriff an die Organisation, damit einerseits von den wenigen den Arbeitern heute noch zustehenden Rechten ein möglichst umfangreicher Gebrauch gemacht, andererseits aber die Propaganda für Erringung derjenigen Privilegien, welche die Meisterorganisationen jetzt schon besitzen, unter jämmerliche Kollegen getragen wird. Nach kurzer Diskussion sprach derselbe Redner über die Frage: "Wie stärken wir den Fachverein?" und motivierte die Stellung dieser Tagesordnung mit dem fürzlich bekannten gewordenen Innungsbeschluß, vom 1. Oktober ab wiederum den Wochenlohn von 50 & pro Stunde einführen zu wollen. Die sich über diesen Begriff weit ausdehnende Debatte jüngst zu keinem definitiven Abschluß, sondern soll ein solcher in einer zu diesem Zwecke zum Sonntag, den 16. d. J., einberufenen Versammlung herbeigeholt werden. Der dritte Punkt der Tagesordnung, die Rohaltung des Stiftungsfestes betreffend, wurde dahin erledigt, daß dafür am 13. Oktober stattfinden soll. Alsdann wurde die Handlungsweise des Mitgliedes Meyer deprochen, welches seine Stellung als Partier an einem in der Innungsträte befindlichen Bau zu verschiedenen am meisternen Kollegen ausgeteilten Übervoorbereihungen genutzt habe. Die Ver-

sammlung beschloß, den Genannten zur nächsten Tagesordnung einzuladen und laut Statut gegen denselben zu verfahren, falls die gemachten Angaben sich beweisen sollten. Schließlich erbot sich Herr Teuffel, in der nächsten Mitgliederversammlung einen Vortrag zu halten über das Thema: „Welchen Nutzen bringt uns die Woharbeit und wobin führt ihre Ausarbeitung.“

Delmenhorst. Am 19. August sterten die Mitglieder des Maurer-Fachvereins von Delmenhorst und Umgegend das erste Stiftungsfest in „Schliemann's Saal“, bei welcher Gelegenheit viele auswärtige, besonders Bremer Kollegen und durch ihren Besuch erfreuten. Auch unser Wester waren erschienen. Um 8 Uhr feierte Kollege Voigt einen Vortrag über die Organisation und ihre Bedeutung, der mit allgemeinem Beifall aufgenommen wurde. Herr Voigt erläuterte, wir überhaupt die Gründung unseres Vereins, die er in selbstloser Weise durch seine belehrenden und anfeuernden Vorträge veranlaßt hat, zu verdanken. Und daß diese Organisation schon rechtliche Vorrechte für die hiesigen Maurer gebracht hat, ist allgemein bekannt. Wir stellen hiermit den Genannten öffentlich unseren Dank für seine Bemühungen ab. Das Fest verließ in gemütlichster Stimmung aller Anwesenden, welche durch den Vortrag eines auf die Stiftung des Vereins, sowie auf den Stifter desselben bestmögliches Beiflagdicht noch erhöht wurde.

Delmenhorst. Am 5. August fand hier eine Generalversammlung des Fachvereins der Maurer statt. Die Tagesordnung lautete: 1. Eröffnung der Beiträge. 2. Rechnungsablage. 3. Vorstandswahl. 4. Verschiedenes. Nachdem der Beitrag gelesen war, verlas der Kassenführer die Abrechnung, welche den leider so geringen Kassenbestand von M. 450 ergab. Der Sekretär hat uns tüchtig zurückgefragt, jedoch arbeitet in unserer Stadt kein Maurer, der nicht zum Verein gehört. Die Bremer Kollegen und unser Wester haben uns von unteren Schulen frei gemacht. Zum Vorstand wurde gewählt Kollege Schröder, Nord, Stadtgebiet, Delmenhorst, wohnhaft; zum zweiten Vorständen Kollege Lindemann, zum Kassenführer Kollege G. Höne, zum Schriftführer Linke. Zum Schluß ernahm der Vorständen die Anwesenden, kräftig für den Verein einzutreten und fest zusammen zu halten, sowie auf das Fachorgan, „Der Grundstein“, zu abonnieren.

#### Bauhandwerker.

Ludwigshafen. Freitlich Pfalz. — Gott erhält's! ist ein Wunsch aller Männer. In Wahrheit möchte man aber sagen: Freitlich Pfalz — Polizei erhält's, wie Figura zeigt. Dienstag, den 28. August, sollte in Ludwigshafens Kollege Edelstein über die Lage der Bauhandwerker sprechen, wogegen in den Vorträgen des „Westlichen Darmstads“ eine Versammlung abgehalten werden sollte. Allein der Mensch denkt und die Polizei lenkt. Als mehrere Mannheimer Kollegen, welche zu Ehren Edelsteins einen Kranz mit der Inschrift „Willkommen“ brachten, erfuhr man, daß die Polizei die Bauhandwerker sprechen wolle? antwortete man ihm: Auf Grund des § 9 des Sozialstengesetzes. Bei einem Glöckner unterhielten sich nun die erschienenen Gäste mit dem Kollegen Edelstein einige Stunden hin und her und schieden dann mit beratlichem Händedruck. Räumlich für die Organe der Polizei war es freilich nicht, wenn man konstatte könnte, daß dieselben die angelebten Blasphemie mit den Säulen entfernten, und wo das nicht ging, so zürten, daß sie unfeierlich waren. Bemerkenswert ist, daß dem Einbecker Voigt auf dem Polizeibureau entgegnet wurde: „Salat wir feiern die Friedauer Gesellschaft, das sind lauter Sozialdemokraten.“ In Bezug auf die in Mannheim stattgefundenen, dagegen in Ludwigshafen verbotene Versammlung rief ein Mannheimer Blatt aus: „Ein einziges Deutsches Reich!“ Das nach einer gewissen Stabsone in der Pfalz gearbeitet wird, beweist das Verbot der Versammlung zu Frankenthal und die Auflösung derjenigen zu Kaiserslautern, in welchen ebenfalls Kollege Edelstein sprechen sollte. Etwas geben wir uns der Hoffnung hin, unsere Organisation in der Pfalz doch in Schwung zu bringen.

Duisburg. Am Mittwoch, den 22. August, fand hier im großen Saale der „Schilkensburg“ eine öffentliche Bauhandwerker-Versammlung statt, welche im Verhältniß zu den bisherigen derartigen Versammlungen sehr gut besucht war. Die Tagesordnung lautete: 1. Die Gewerkschaftsbewegung früher und jetzt. 2. Der Alters- und Invalidenversicherungsgesetzentwurf. 3. Verschiedens. Als Referent war Herr Voenz aus Hamburg anwesend, welcher zum ersten Punkt der Tagesordnung die Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung vom achtzehnten Jahrhundert an bis auf die heutige Zeit schilderte und den Zweck und Nutzen der heutigen gewerkschaftlichen Organisation darlegte. Nachdem die Versammelten vom Vorständen aufgefordert waren, sich sämtlich den hier am Orte befindenden Organisationen anzuhören, bemühte Herr Voenz zum zweiten Punkt der Tagesordnung in längerer Rede die Unannehmbarkeit des heute vorliegenden Gesetzentwurfes und wurde eine in diesem Sinne verfaßte Resolution einstimmig angenommen. Zum dritten Punkt wurde vom Vorständen die hier übliche Überprüfungserklärung gerichtet und von dem Referenten das Veto von Arbeitgeberblättern und namentlich des „Grundstein“ als unseres Fachorganes empfohlen. Dadurch wurde unter andauernden Beifallsbekundungen für den Referenten die Verfassungslösung geschlossen.

Mannheim. Sonntag, den 26. August, Vormittags 10 Uhr, fand im Saale „Zum grünen Haus“ eine sehr gut besuchte öffentliche Bauhandwerker-Versammlung statt. In derselben war Herr Voigt Edelstein aus Zweidau erschienen, um über folgende Punkte zu sprechen: 1. Die Lage der deutschen Maurer im Allgemeinen und die der hiesigen im Besonderen. 2. Das Alters- und Invaliden-

versorgungsgesetz in Bezug auf die Bauhandwerker. Nachdem die übliche Bureauwahl, aus welcher Kollege Voigt als erster, Voigt als zweiter Vorständen und Haferroth als Schriftführer wählungen vor genommen war, nahm Kollege Edelstein das Wort, um ebenso klarer als überzeugender Weise die Lage der deutschen Maurer, sowie deren Organisation auszutragen. In gleicher Weise beleuchtete Redner die Besonderheiten der Organisation und erwähnte eingehend der in Cassel gefassten Kongressbeschlüsse. Ein kräftiges Bravo zeigte dem Redner, daß alle Anwesenden mit seinen Aussführungen einverstanden wären. Hierauf folgte Herr Voigt die bisherigen Verhältnisse und bewies, daß wenn die Kollegen sich nicht wieder zusammenführen, die Errungenheiten des 1888er Streiks wieder verloren gehen würden, sobald eine Krise eintrete. Zum zweiten Punkt erläuterte Kollege Edelstein den Entwurf des Alters- und Invalidenversicherungsgesetzes und sprach bei Beendigung seines Vortrages den Besuch aus: „Die Bauhandwerker Mannheims möchten sich dahin aussprechen, die Alters- und Invalidenversicherungsgesetz-Vorlage entspreche in keiner Weise den Interessen der Bauhandwerker.“ Dieser Wunsch wurde von Kollege Voigt zum Antrag ergeben und zur Abstimmung gebracht, welche einstimmig auf Annahme desselben lautete. Zur Vertiefung der Tagesordnung gingen durch eine vorgenommene Tellerzählung M. 10.44 ein. Schlüß der Versammlung fand nach 1 Uhr. Verden in Hamm. Am 31. August, Abends 8 Uhr, stand hier eine öffentliche Bauhandwerker-Versammlung statt, in welcher als Referent Herr Voenz aus Hamburg erschienen war. Herr Stüber eröffnete die Versammlung, worauf das Bureau aus den Herren Stüber, Stüber und Moritz zusammengelegt wurde. Zur Tagesordnung referierte Herr Voenz über die Gewerkschaftsbewegung und setzte in längerer Ausführung den Zweck und die Ziele derselben einander. Zum zweiten Punkt der Tagesordnung erläuterte derselbe Redner die Vorlage für das Alters- und Invalidenversicherungsgesetz für die Arbeiter und legte klar, wie viele Arbeiter die Altersrente erhalten würden, wenn die Altersstufe von 70 Jahren zur Empfangsberechtigung belassen wird, sowie, daß es überhaupt einem Arbeiter unmöglich sei, nach der festgesetzten Rente existieren zu können. Besonders machte Redner auf die neuen Quittungsbücher aufmerksam. Die Versammlung stimmte den Ausschreibungen des Redners mit großem Beifall zu und nahm eine die Ablehnung der Vorlage bereitende Resolution an, worauf um 10 Uhr Schlüß derselben erfolgte.

#### Eingesandt.

Aus Berlin.

Ein „Gesellenstift“ sollen auf Besuch des Bundes der Berliner Bau-, Maurer- und Zimmermeister die bei diesen beschäftigten „auszubildenden“ Lehrjungen von jetzt an machen. Der Bund gibt darüber Folgendes bekannt: „Für dieses Werkstättje sind die Gesellenstifte vom 10. bis 25. September heranzutun. Dem Lehrmeister bleibt es überlassen, aus der nachstehenden Zusammensetzung diejenige Arbeit zu wählen, welche derzeitlich dem betreffenden Lehrjungen aufgegeben will. Die Gesellenstifte sind unter Kontrolle des Lehrmeisters heranzutun. Der Lehrmeister hat an das Geschäftamt den Bauplatz und den Beginn des Gesellenstiftes, behufs Abnahme desselben rechtzeitig anzugeben, währenddessen die Ausschreibung nicht erfolgt. Die alte Gesellenstift zu wählenden Arbeiten sind: Für Maurer: Feinreden, Fensterbögen — gewöhnlich eine gehäufte preußische Kappe nebst Angabe der Einschaltung — Gurthögen nebst Vogenfettung — Treppenstufen — Rohrfästen — Steinmetzstöpsel — Verbundmauerwerk — Wand- und Rohrputz — Hauptstein für Zimmerer: Arbeitsbude für Zimmerer, Mater, Dachdecker u. c. — verbundene bzw. verzierte Bogen — schräge Balkenausweichung — Dachbinder — Steinfußwand — verriegelte Strebänder im Tagwerk — Kaffkästen — Kaffkästen — Unterdecksteine — gebobelte Thüren mit Einschiebleisten — Treppenstufen mit Füllerbrettern — Stilstreppen. Der Vorstand des Ausschusses für das Lehrstättewesen ist Herr G. Jönig.“

Eindensehr. Dieses ist in seiner Tätigkeit als Parlier bei Berliner Bau- und Maurermeistern alt und grau geworden und kann seiner Erfahrung gemäß hier erklären, daß es unter denselben genau solche Meister gibt, die froh gewesen sind, kein „Gesellenstift“ machen

zu brauchen und die auch in die durchbare Berlegenheit kommen würden, wenn sie eins machen sollten. Es ist übrigens eine grobe Täuschung, von dem Meister, als von einem „Beherrschter“ zu sprechen. Nur auf verblüffend wenige Meister trifft das in etwas zu. Die Meister kümmern sich um die „Vereinigung“ oder nur so nebenbei und zwar auch nur in Rücksicht auf etwaige aus brauchbarer Lehrlingsarbeit zu erlösende Profite. Wenn Parliers und Gesellen sich des Lehrlings nicht annehmen, ihn nicht unterweisen, daß er etwas lernt, vom Meister oder richtiger gesagt Lehrer ist er sicherlich nicht das, was ihn zur Herstellung eines Gesellenstiftes befähigen könnte. Was hat's denn zu bedeuten, wenn der Meister bzw. Arbeitgeber sich täglich eine oder zwei Stunden auf dem Bauplatz sehen läßt, um zu kontrollieren, anzuordnen u. c.? Da ist die Lehrlingsarbeit in der Regel das Letzte, dem er für einige Minuten süchtig seine Aufmerksamkeit zuwenden will und da soll dann der Meister dem Lehrlinge diejenige Arbeit aufgeben, die er als „Gesellenstift“ zu machen hat und er selbst soll die Herstellung des „Gesellenstifts“ kontrollieren. Das ist doch auch nur so eine Sache pro formal auf diese Weise kann es vor kommen, daß ein Meister, der zur Anstrengung der betreffenden Arbeit selbst unsfähig ist, der aber gerade „Beherrschter“ über einen solchen Lehrling ist, welcher den Bemühungen des Parliers und der Gesellen etwas Lüstiges gelernt hat und nun sein „Gesellenstift“ zu besteht, — daß ein solcher Meister auf die wohlfeile Weise von der Welt zu dem Ruhme eines thüchtigen „Beherrschter“ gelangt, der ihm doch eigentlich garnicht

gelingt. Und die liebe Junge kommt dann selbstverständlich auch noch und beansprucht ein „Berdienst“ um die gute Lehrlingsausbildung, obwohl sie sehr ungünstig daran ist. Und wenn's dann viele gute „Gesellenstifte“ gibt, dann hat das natürlich nebst dem „Beherrschter“ die liebe Junge zu Stande gebracht und ihre Befreiung sind glänzend gerechtfertigt“.

Dafür, daß das, was ich hier mitgeteilt habe, die Wahrheit ist, kann ich mich auf das Zeugnis Tauchendorf von Kollegen berufen. So steht's hier in Berlin mit der Lehrlingsausbildung bei den Bwp und Maurer mestern.

(Ganz wie bei uns in Hamburg! D. Red.)

Aus Minden i. W.

Zu den weiter oben kritischen Bemerkungen des Berichtes der hiesigen Handelskammer, betreffend den Maurer- und Zimmererstreit, ist noch Folgendes mitzuteilen:

1. Die Behauptung: die hiesigen Arbeiter seien „durch Agitation von Hamburg“ aus, der „Bruststätte sozialdemokratischer Aufwiegelung“, aufgehetzt, ist eine Verleumdung. Agitatoren vor dort waren überhaupt nicht hier, um solche „Aufregung“ zu vollziehen. Der Streit ist aus dem freien, unbeküpfelten Entschluß der Betriebsleute hervorgegangen, ohne daß irgendwann eine Einwirkung von außen stattgefunden hätte. Veranlaßt wurde der Entschluß durch die jämmerlichen Löhne. Speziell die in Hamburg dominante Agitationskommission der Maurer Deutschlands, die von auswärtigen Elementen allein in Betracht kommen kann, hat in dankenswerther Weise sich bemüht, die hiesigen Maurer darauf hinzuweisen. Alles zu versuchen, ihre berechtigten Forderungen ohne Streit durchzuführen. Nur Dummheit, Unkenntnis mit den Thatsachen oder tendenziöse Unverträglichkeit wird darin eine „Aufregung“ erkennen können. Die Verluste der Lohnkommission, eine den gestellten Forderungen entsprechende Lücke in der Vereinbarung mit den Meistern zu treffen, scheiterten an der Halsstarrigkeit dieser Herren, welche selbst wiederlich die Forderungen langweg als „unberechtigt“ bezeichnet und in dieser Taktik von der hiesigen Presse nach Kräften unterdrückt wurden.

2. Es ist eine Unwahrheit, daß die Löhne um 12 Prozent erhöht worden sind. Und wären sie wirklich erhöht worden, so tragen sie bei Ausdruck des Streits doch im Durchschnitt kaum M. 2 — sage und schreibe zwei Mark. Und doch soll die Forderung, den Lohn um 33½ Proz. zu erhöhen, eine „ungezügerte“ sein? Natürlich, inseeßt hiesige Handelskammer steht ja noch auf dem, sowohl das moderne Arbeitsrecht wie das allgemeine menschliche Recht des Arbeiters verlegenden Standpunkte, daß der Arbeiter im Betrieb der Arbeitsbedingungen sich den willkürlichen Entscheidungen der Unternehmen zu fügen, also „nichts mitzureden“ habe über Lohn und Arbeitszeit. Hierorts waren die Löhne für Maurer-siebzehn die niedrigste. Schon vor 40 Jahren, als es noch keine „ausgehenden Agitatoren“ und keine Bruststätte sozialdemokratischer Aufwiegelung gab, unternahmen die an hiesigen Feindungsästen beschäftigten Bauhandwerker eine dauerhafte Arbeitszeitverkürzung, um bessere Löhne zu erzielen. Aus demselben Grunde stellen in der Folgezeit noch östler Maurer-Bauarbeiter hier die Arbeit ein, so 1870 am Kaisergartenbau. Waren damals vielleicht auch schon „Hamburger Agitatoren“ thätig?

Die Vereinbungen und Unwahrheiten im Handelskammerbericht, betreffend die hiesigen Streits, sind um so unerhörter, als der Bericht direkt an den Königlichen Minister für Handel und Gewerbe, für Kosten, Landwirtschaft und Bismarck gerichtet ist. Dem soll durch Information über die hiesigen gewerblichen Verhältnisse werden und diese Information dient ihm als Grundlage für mancherlei Maßregeln. Um so strenger soll der Berichtsteller es mit der Wahrheit nehmen, nicht aber ihrer unmotivierten Feindschaft gegen die für ihre berichtigten Interessen ringenden Arbeiter in jedem unerbittlichen Weise Ausdruck geben, wie es in dem Handelskammerbericht geschieht. Das ist großer Unsinn in des Wortes schlimmster Bedeutung, denn man sieht dem maßgebenden Staatsmann Unwahrheiten auf. Offenkundig nimmt einmal ein unabkömmliger, die Kleine und die Exte der Arbeit respektierender Abgeordneter Anlaß, diesen Unsinn im Reichstag gründlich zu kritisieren.

Aus Düsseldorf.

Durch Abel angebrachte „Sparsamkeit“ hat ein hiesiger Bauunternehmer einen empfindlichen Schaden erlitten. Derselbe ist zwar ein eisiger Belästiger aller sogenannten „Anmaßungen“ seitens der Arbeiter; diese haben bei ihm überhaupt „nichts mitzureden“. Er verfügt auch in technischer Hinsicht selbstverständlich alles viel besser als so ein „gewöhnlicher Maurergeselle“. Darunter kam er dann auf den „genialen“ Gedanken, eine Anzahl seiner Händer (Mietstädter) mit dem billigsten holländischen Blei-mit-Zink zu versorgen zu lassen, der beharrlich nicht widersteht. Ein Geselle, der sich erfüllte, zu bemerken, „der Bergpus werde wohl nicht lange halten“, bekam einen derben im Worte „Esel“ ausländigen Anschlag er. Die Arbeit wurde noch dazu in Aßfeld ausgeführt. Und siehe da! Alebald bröckelte die Platte in großen Stücken ab und bedrohte die Köpfe der Straßen-Passanten. Darauf kam dann die Polizei und verordnete ihrerseits den Unternehmer mit Strafe, wenn er den Bergpus nicht abreissen und durch neuen besseren ersetzen lasse. Dazu hat er sich dem auch entzweit. Angenommen ist es ihm aber freilich nicht, daß jetzt „Esel“ von „Esel“ doch nicht befallen. Was ist da natürlicher, als daß er jetzt sagt, du „schickst es aus für uns“, der Arbeit allein trage die Schuld, hätten die „Kerls“ sich mehr Mühe gegeben, so wäre der Bergpus wohl sicher geblieben. Die „Kerls“ natürlich läßt das sehr fair!

## Technische Umfragen.

**Chinesische Zimmerer.** Die bejopsten Zimmermänner arbeiten ihr Werkzeug mit großer Geschicklichkeit. Alle ihre Sägen sind wie gewöhnliche Dachägen; dieselben sind für Dachflächen geschaffen, werden aber ohne Unterchied zum Querziehen benutzt. Mit einer indischen Schwärze getauften Schnur werden Winkel vorgezeichnet; statt des Stiftes gebrauchen sie ein Wamhuhr, das oben gehalten und dann in Schwärze getauft ist. Die Meißel (Beitel) gleichen den unserigen, nur sind sie bedeutend plumper. Auch ihre Hobel sind der unserigen ähnlich, ausgenommen, daß sie mit beiden Händen an den Griffen geschoben werden, die quer auf dem Hobel hinterhalb der Nester sitzen. Die Winkelmaße zu werden, je nachdem sie gebraucht werden, von den chinesischen Zimmerleuten selbst angefertigt; ferner fabrikieren sie noch verschiedene andere Geräte aus einem sachen, ebenen Holz. Ihre Werkzeuge sind ungefähr in Größe und Form unserer Holzäste. Ein Breitholz verwenden sie auch nicht, dagegen haben sie die Holzart in fortwährendem Gebrauch. Die Klinge dieser Art ist ca. 7,5 cm breit und 10 cm lang. Ihre Bohrer haben höckerige Hälften, die mit Lebersteinen umwunden sind, auch sind dieselben geschliffen etwa wie unsere Eisenbohrer. Ein steiter Grund zum Staunen ist die Schnelligkeit des chinesischen Arbeiters; er weiß seinen Körper in allenstellungen der Arbeit anzupassen; doch macht er mit Vorliebe seine Arbeit stehend, in einer Position, die wir nicht fertig brächten.

\* Eine Notenblätter über den North-river (Hudson) zu New-York hat der Ingenieur G. Lindenthal von Pittsburgh projektiert. Die Beiträge "De l'Ingenieur" berichtet über dieses Projekt Folgendes: Es bekannt besteht zur Zeit noch keine Verbindung zwischen den in New-York und New-Jersey einmündenden Eisenbahnen. Diese Brücke soll nur das Grand Central Depot und die Elevated railroad zu New-York mit der Pennsylvania und anderen Eisenbahnen in New-York verbinden. Um die Schifffahrt nicht zu behindern, wird die Brücke oberhalb der 23. Straße in New-York über den Strom gelegt. Der Verfasser des Entwurfs — durch den Bau von zwei Brücken über den Monongahela bei Pittsburgh bekannt — wählte als Form eine versteifte Hängebrücke mit einer Öffnung über den Strom. Im Folgenden soll eine kurze Mittheilung über diese riesenhafte Brücke gegeben werden, welche an Abmessungen und Festigkeit der Konstruktion Alles übertrifft, was bis jetzt auf dem Gebiete des Brückenbaues entworfen und ausgeführt worden ist, auch die East-river-Brücke von Brooklyn weit hinter sich läßt. Der Abstand vom Wasserspiegel zur Unterseite der Haupthöhe beträgt 45 Meter. Diese Höhe verändert sich mit der Temperatur und beträgt im Januar 24,5 Meter mehr als im August. Die Länge der mittleren Öffnung, gemessen von Mitte zu Mitte der Thürme, ist 869 Meter; bei der East-river-Brücke in New-York beträgt diese Strecke 486,5 Meter und bei der Forth-Brücke in Scotland 518,5 Meter. Die Endöffnungen haben eine Länge von 457 Meter. Die Gesamtlänge, einschließlich der Veranerkungen, beträgt 1978 Meter. Die Höhe der Thürme bis zum untersten Kabel ist 122 Meter, die ganze Höhe 152 Meter. Die Thürme stehen auf einem Steinkörper, 103,5 Meter lang, 55 Meter breit und bis 7,6 Meter über H. W. aufgeführt. Die Tiefe der Gründung beträgt 23 Meter an der Seite von New-Jersey und 55 Meter an der Seite von New-York. Die Thürme am Fuß, 100 Meter breit, sind aus Schmiedeeisen und Stahl; jeder der beiden besteht aus zwei Theilen, und jeder Theil aus acht sechzehn, aus Winkel- und Flacheisen zusammengesetzten Säulen. Die Kabel, welche auf diesen Thürmen liegen, sind an Pfeilern von 97,5 Meter Länge, 64 Meter Höhe über der Straße und 55 Meter Breite am Fuß verankert. Die 26 Meter breite Brückendecke trägt sechs Gleise und geht mittels Tunnel durch die Unterseiter. Die vier Kabel bestehen aus Stahldraht. Der gegenseitige Abstand von zwei Kabeln (entreicht gemessen) beträgt 15 Meter. Der äußere Durchmesser eines jeden Kabels ist 1,20 Meter. Jedes Kabel besteht aus vier Theilen, welche zusammen durch eine Stahlumhüllung gegen Beschädigungen geschützt sind. Zwischen Kabel und Ummhüllung liegt ein Luftraum von fünf Centimetern, das Kabel gegen den Einfluß der Sonnenwärme zu schützen. Die Kabel liegen auf beweglichen Stühlen, die in Kammern in den Thürmen aufgestellt sind. Die Kammern sind 10,67 Meter  $\times$  10,67 Meter groß und 21,34 Meter hoch. Vier Windstaben, 31,5 Centimeter Durchmesser hohend, sind derartig angeordnet, daß sie immer gepaßt sein werden. Die Brücke ist auf ein Gewicht von 12.000 Tonnen über 457 Meter Länge berechnet. Es können noch vier Gleise durch eine zweite Brückendecke über der entworfenen angelegt werden. Bei gewöhnlichen Betätigungen kommen nur 10 Proz. von der angenommenen Belastung auf die Brücke. Die Kosten sind auf rund 64 Mill. Mark veranschlagt.

\* Über ein geeignetes Füllmaterial für die Stegenbeden bei der Herstellung von Neubauten sind bereits seit Langem im Kreise der Bauteuerständigen Erörterungen gepflogen worden. Einig waren alle darüber, daß die jetzt vielfach beliebte Schüttfüllung entschieden zu verwerfen sei, da sie, namentlich bei ansteigenden Krautheiten, das ganze Gebäude völlig verpeinigt und so einen Verlust für die immer neu auftretende Kanaltheitsanstieg bilden kann. Ein neuerdings von kompetenter Stelle aus gemachter Vorschlag geht nun dahin, als Füllmaterial einen reichlich mit Sand gemagerten Biegelerde zu verwenden. Dieselbe würde am besten gleich den der Ziegelseile, welche das Material an Bauteilen liefern, herbeigeführt werden können, und zwar in größeren Würfeln von etwa 50 Kil. die in den Kellern des Neubaus bis zur Verwendung gelagert können.

\* Tief schwarze Tinte zum Schreiben auf Zin. Man nimmt ein Theil schwefelarzendes Kupferoxyd (Kupfervitriol); ein Theil Chloratium und 100 beide Säge in 36 Theilen Wasser. Mit dieser Flüssigkeit kann man mit einer gewöhnlichen Stahlseide auf dem mit Schmirgelpapier blank geputzten Zin. schreiben und

zeichnen. Nachher legt man die Platten in Wasser, läßt sie einige Zeit darin liegen, nimmt sie heraus und läßt sie trocknen. Die Schrift hält sich so lange wie das Zinn. Will man eine Schrift in brauner Farbe haben, so legt man der oben beschriebenen Lösung noch ein Theil schwefelfaures Eisenoxyd (Eisenvitriol) hinzu. Das Wasser für die Lösungen muß sehr gefroren und dann wieder laufen, ehe man die zu schreibenden Salze hineingibt. Die Tinte eignet sich besonders für Läuseien an Blumen, Biersträuchern, Eichelschläfern u. s. w. Man kann dieselbe auch für Disteln, Dächer, Ecken und andere Binschläfe verwenden und denselben einen sammetbrauenen Überzug geben. Die Bindegangstände werden, sowie sie aus dem Gus kommen, in die Lösung über höchstens eine Minute lang hineingelegt, herausgenommen, in Wasser gelegt und in einem warmen Raum getrocknet. Das sich hierbei bildende braunschwarze Pulver wird mit einer schwarzen Borstenbürste abgerieben, worauf eine schöne mattraum Farbe zurückbleibt. Bei längeren Arbeiten müssen sich die mit Büscheln beschäftigten Arbeiter durch Respiratoren und Staubmasken gegen den beim Brüten entstehenden Staub schützen. Sollen dagegen die Bindegangstände lackiert werden, so brauchen dieselben nicht gebürstet zu werden, weil sich der Staub mit dem Lack sehr gut verbindet.

\* Eine neue Ausführung, von Wölker in Riga konstruit, bietet gegen die trügerisch mechanischen Sägen dennoch viele Vortheile. Sie macht 800 bis 1000 Schnitte per Minute bei einer minimalen Betriebslast, arbeitet so sauber, daß Nacharbeit nicht erforderlich ist und macht das zeitraubende Ein- und Ausspannen des Sägeblattes bei durchgehendem Arbeiten überflüssig. Und zugleich werden menschliche Arbeitskräfte dabei überflüssig. Benennung von Fabrik-Schornsteine für Lüftungs- und Zwecke des städtischen Kanalnetzes. Englische Zeitungen berichten, daß man in Carlisle die zahlreich vorhandenen Fabrik-Schornsteine für Lüftungszwecke für die Kanalisationsschotte zu benutzen angefangen hat. Bis jetzt sind mit Erfahrung der Eigentümer natürlich — die Höhe an 29 solcher Schornsteine angehlossen worden. Die Luft der Kanäle ist, wie Berufe ergeben haben, etwa dreimal schwerer als die atmosphärische Luft. Ge-

haben und Verschüttungen für die Arbeiter in den betreffenden Fabriken sind bis jetzt nicht entstanden. Durchlochte Feuerschalen. Obz. Appar. in Clichy-la-Garenne in Paris stellen Glascheiben mit sehr vielen kleinen Löchern her, deren Durchmesser so gering ist, daß dieselben dem Zinnier fortwährend frischen Duft zuführen, ohne einen gefuhlskräftigsten Aufzug zu erzeugen; sie wirken ihrer Kleinheit wegen wie Doren und dienen als Erfolg für Puttkappen, Ventilatoren u. s. w. Man kann dieselbe auch für Disteln, Dächer, Ecken und andere Binschläfe verwenden und denselben einen sammetbrauenen Überzug geben. Die Bindegangstände werden, sowie sie aus dem Gus kommen, in die Lösung über höchstens eine Minute lang hineingelegt, herausgenommen, in Wasser gelegt und in einem warmen Raum getrocknet. Das sich hierbei bildende braunschwarze Pulver wird mit einer schwarzen Borstenbürste abgerieben, worauf eine schöne mattraum Farbe zurückbleibt. Bei längeren Arbeiten müssen sich die mit Büscheln beschäftigten Arbeiter durch Respiratoren und Staubmasken gegen den beim Brüten entstehenden Staub schützen. Sollen dagegen die Bindegangstände lackiert werden, so brauchen dieselben nicht gebürstet zu werden, weil sich der Staub mit dem Lack sehr gut verbindet.

Soeben ist erschienen das 3. und 4. Heft von der "Französische Revolution". Vollständige Darstellung der Ereignisse und Zustände in Frankreich von 1789—1804. Von Wilhelm Blos. Mit vielen Porträts und historischen Bildern. (Stuttgart, Diek.)

## Briefkasten.

Delenhorst, S. Das Festgebiß konnte der vielen in denselben enthaltenen Formschäler halber nicht abgebunden werden.

Bethzig, G. Sie haben also Ihren Arbeitgeber gegenüber die Pflicht achtbarer Kündigung. Nur haben Sie bei der Wohnzulassung, bei welcher die event. Kündigung zu erfolgen hat, dem Arbeitgeber gesagt: wenn er Ihnen die längst vertragene Wohnzulassung an nächsten Wohnungsstage nicht zahle, so werden Sie die Arbeit verlassen. Der Arbeitgeber entwahrt dieser Ansprüche nicht, er zahlt Ihnen am nächsten Wohnungsstage den alten Lohn ab. Sie bleiben deshalb von der Arbeit fort. Und da will jetzt der Arbeitgeber gegen Sie wegen Verlustes der Arbeit ohne Kündigung klagen? Rufen Sie den Herrn nur gewähren! Die Erklärung, welche Sie ihm am vorherigen Wohnstage gegeben, enthielt die rechts gültige Kündigung für den Fall, daß er Ihrer Forderung nicht genüge. Das machen Sie nur geltend, da wird der Herr schon abblitzen!

## Erklärung.

Gegenwärtig zirkulieren unter den Maurern Hamburgs Listen zu Sammlungen für den Kollegen Hartwig, z. B. in Lübel. Diese Maßnahme ist seitens verschiedener Persönlichkeiten mit der Behauptung begründet worden: Die Agitations-Kommission habe H. im Stiche gelassen, und sei es demnach in Unbetracht der Verhältnisse, in denen der selbe sich befindet, geboten, öffentliche Sammlungen für denselben vorzunehmen.

Die Agitations-Kommission kann und wird selbstverständlich, wie die Unterzeichneten als deren Mitglieder wohl behaupten dürfen, nichts dagegen einwenden, wenn einem in Not befindlichen Kollegen durch Sammeln freiwilliger Beiträge geholfen wird. Dagegen aber müssen wir auf das Allerentferndste Verwahrung einlegen, daß eine solche Maßregel begründet wird mit unwahren Behauptungen, welche lediglich zu dem Zwecke erfunden sind, die Agitations-Kommission zu diskreditiren. Obwohl das Unglück, unter welchem Kollege H. zu leiden hat, von ihm persönlich verschuldet worden ist, hat die Agitations-Kommission ihm jedoch in ausreichendstem Maße Unterstützung zu Theil werden lassen. Die Summen, welche von dem **16. Oktober 1887 bis 14. Juni 1888** zu seiner Unterstützung aufgewendet worden sind, belaufen sich inll. des bezogenen Krankengeldes von M. 156 auf M. **2888,35**. Ob in Unbetracht dieser Thatsachen die oben erwähnten Angriffe auf die Agitations-Kommission gerechtfertigt sind, glauben wir der Beurtheilung jedes rechtmäßigen Kollegen überlassen zu können.

Hamburg, den 11. September 1888.

A. Dammann,

F. Wilbrandt,

Mitglieder der Agitations-Kommission  
der Maurer Deutschlands.

## Internationale Bibliothek.

Von der Internationalen Bibliothek liegt nunmehr die I. Serie komplett vor. Sie besteht aus folgenden 7 Bänden:

Die Darwin'sche Theorie. Von Dr. Edw. Aveling. Broschiert M. 1,50. Geb. M. 2.

Karl Marx' "Oekonomische Lehren". Gemeinverständlich dargestellt und erklärt von Karl Kautsky. Broschiert M. 1,50. Geb. M. 2.

Weltwirtschaft und Weltuntergang. Die Entwicklung von Himmel und Erde vom Standpunkte der Naturwissenschaften dargestellt von Oswald Köhler. Broschiert M. 2. Geb. M. 2,50.

Die ländliche Arbeitersfrage. Nach dem Russischen des Karlukow. Brosch. M. 1. Geb. M. 1,50.

Thomas More und seine Utopie. Mit einer historischen Einleitung von Karl Kautsky. Brosch. M. 2. Geb. M. 2,50.

Charles Fourier, sein Leben und seine Theorien. Von August Weigel. Brosch. M. 2. Geb. M. 2,50.

Das moderne Elend und die moderne Überhöhung. Zur Erkenntnis unserer sozialen Entwicklung. Von Max Schryper. Brosch. M. 1,50. Geb. M. 2.

Die II. Serie ist mit einem reich illustrierten Werke von W. Blos, "Die französische Revolution, volkstümliche Darstellung der Ereignisse und Zustände in Frankreich von 1789 bis 1804", eröffnet worden.

Die Lieferungsliste (32 Seiten gr. Octavo in Umschlag à 20 fl.) sind zu haben in allen Buchhandlungen und bei sämtlichen Kolporten.

Hochstättungsvoll  
J. H. W. Dick Verlag  
in Stuttgart.

Zentral-Frankenkasse der Maurer,  
Steinhauer, Gipfel und Stuhlkante Deutschlands  
"Grundstein zur Einigkeit"

(G. H. Nr. 7. Sitz: Altona.)

In der Woche vom 2. bis 8. September sind folgende Gelde (Lebensmittel) bei der Hauptkasse eingegangen: Von der örtlichen Verwaltung in Magdeburg M. 100, Jägerweg 60, Görlik 100, Münster i. W. 80, Hannover 100, Königsberg i. Pr. 150, Freiburg i. Br. 100, A. C. 100, Berlin I. 6000, Olden 200. Summa M. 6990.

Altona, den 9. Septbr. 1888.

C. Reich, Hauptkassirer.  
Friedrichsbaderstraße, Neder's Platz 5.

## Abonnements-Darstellung.

Auerfurt, S. M. 1,40; Celle, D. 6,80; Nürnberg, B. 1,50; Wilhelmshaven, G. —,70; Schwerin, G. 1,20; Münster, W. 7,80; Göttingen, G. 25,50.

Für das 4. Quartal 1888:

Nürnberg, B. M. 4.— J. Stanning.

Mein

Cigarren- und Tabak-Geschäft  
bringe hiermit allen Liebhabern guter, abgesagter Ware in Erinnerung. Achtungsvoll

C. H. Förster.  
Hamburg, St. Georg, Lange Reihe 42.

Verlag von J. Stanning, Hamburg.  
Druck von J. H. W. Dick, Hamburg.